



# HANDLUNGSLEITFADEN

## KINDERSCHUTZ IN KITA

---

*Kinderschutz braucht Helden*

AUGEN  
AUF  
AHAUS



Impressum  
Herausgeberin:  
Stadt Ahaus  
Fachbereich Jugend  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

Telefon: 0 25 61 / 720  
Telefax: 0 25 61 / 721 00  
eMail: [info@ahaus.de](mailto:info@ahaus.de)  
Internet: [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de)

Redaktion: Stadt Ahaus  
Grafiken / Fotos: Stadt Ahaus, Adobe Stock

Quelle Titelbild / Foto: Adobe Stock

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlegende Informationen zum Kinderschutz.....</b>	<b>5</b>
1.1. Grundbedürfnisse von Kindern .....	5
1.2. Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Eine Begriffsannäherung .....	10
1.2.1. Kindeswohl und Kindeswille .....	11
1.2.2. Elternrecht und staatliches Wächteramt .....	11
1.3. Formen der Kindeswohlgefährdung .....	12
1.3.1 Vernachlässigung .....	14
1.3.2. Psychische Misshandlung .....	14
1.3.3. Körperliche Misshandlung .....	15
1.3.4. Sexueller Missbrauch .....	17
1.5. Folgen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls.....	18
1.6. Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung .....	20
1.7. Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	21
1.8. Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz.....	24
1.8.1. Datenschutz .....	24
1.8.2. Schweigepflicht.....	27
<b>2. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren .....</b>	<b>28</b>
2.1. Eltern / Personensorgeberechtigte.....	29
2.2. Kind .....	30
2.3. Fachkräfte.....	30
2.4. Leitung .....	31
2.5. Team .....	33
2.6. Zuständige Fachberatung .....	34
2.7. Träger .....	34
2.8. Insoweit erfahrene Fachkraft .....	35
2.9. weitere Fachstellen .....	36
2.10. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).....	36
2.10.1. Wie erfolgt die Meldung beim Jugendamt Ahaus?.....	37
2.10.2. Welche Schutzmaßnahmen kann das Jugendamt Ahaus einleiten?.....	38
2.10.3. Rückmeldung an mitteilende Einrichtung .....	38
<b>3. Ablauf bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>38</b>
3.1. Rechtliche Vorgaben .....	39
3.2. Verfahrensweg bei Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.....	40
3.2.1. Erklärungen zum Verfahrensweg .....	41
3.3 Verfahrensweg bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt .....	46
<b>4. Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte .....</b>	<b>48</b>
4.1. Begriffseinordnung: Grenzverletzung und Übergriff.....	48
4.2. Formen der Gewalt durch Fachkräfte .....	49
4.3. Hintergrund der Gewaltausübung durch Fachkräfte.....	50
4.4. Auf Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewaltausübung durch Fachkräfte reagieren .....	51
4.4.1. Gewaltschutzkonzept gemäß §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII .....	52
4.5. Abgrenzung §8a SGB VIII und §47 SGB VIII .....	58
4.5.1. Form der Meldung nach §47 SGB VIII an das Landesjugendamt .....	62
<b>5. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen .....</b>	<b>63</b>
5.1. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern / PSB .....	63
5.2. Angebote für Kinder .....	64
5.3. Qualifizierung und präventive Grundhaltung der Fachkräfte.....	65
5.4. Vernetzung .....	66
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>67</b>





# 1. Grundlegende Informationen zum Kinderschutz

Kinder in schwierigen und gefährdenden Lebenssituationen brauchen wirksamen Schutz und gezielte Unterstützung durch Fachkräfte. Diese benötigen Grundlagenwissen, um den Schutzauftrag bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in ihrer Einrichtung erfüllen zu können, und Kinder so vor entwicklungsschädigenden Einflüssen wirksam zu schützen.

## 1.1. Grundbedürfnisse von Kindern

Für eine gesunde und dem kindlichen Potenzial entsprechende Entwicklung brauchen Kinder verlässliche, beständige und liebevolle Beziehungen. Sie sind angewiesen auf erwachsene Bezugspersonen, die ihre Würde wahren und sie in ihrer Persönlichkeit anerkennen und annehmen. Entsprechend dem Grundgesetz sowie der UN Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung. Sie haben das Recht, gewaltfrei aufzuwachsen und sich in ihrer individuellen Persönlichkeit zu entfalten. Ausgehend von den theoretischen Grundlagen der Entwicklungspsychologie haben alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse. Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist.

### Maslows Bedürfnispyramide

Abraham Maslow (Vertreter der humanistischen Psychologie) hat in seinem Modell, der Maslowschen Bedürfnispyramide, die menschlichen Bedürfnisse und Wünsche hierarchisch geordnet. Maslow zur Folge gibt es eine Hierarchie von Bedürfnissen. Je weiter unten die Bedürfnisse in der Pyramide stehen, desto essentieller sind sie für die Entwicklung des Menschen. Erst wenn die Bedürfnisse der unteren Stufe befriedigt sind, strebt der Mensch nach der Befriedigung einer höheren Stufe. Demzufolge kann die Nicht-Befriedigung oder mangelnde Befriedigung von Bedürfnissen auf den unteren Ebenen zu einer Einschränkung in der Persönlichkeitsentwicklung führen. Je weiter oben die Bedürfnisse in der Pyramide stehen, umso leichter können sie zurückgestellt werden.

### Die menschlichen Grundbedürfnisse

<b>Selbstverwirklichung</b> Streben nach Unabhängigkeit, persönliche Weiterentwicklung, Individualität, Talenterfahrung, Güte
<b>Ich-Bedürfnisse</b> Selbstvertrauen, der Wunsch nach Respekt & Anerkennung
<b>Soziale Bedürfnisse</b> Gruppenzugehörigkeit, Freundschaft, Liebe
<b>Sicherheitsbedürfnisse</b> Ordnung, Wohnung, Arbeit
<b>Grundbedürfnisse</b> Essen, Trinken, Kleidung, Schlafen

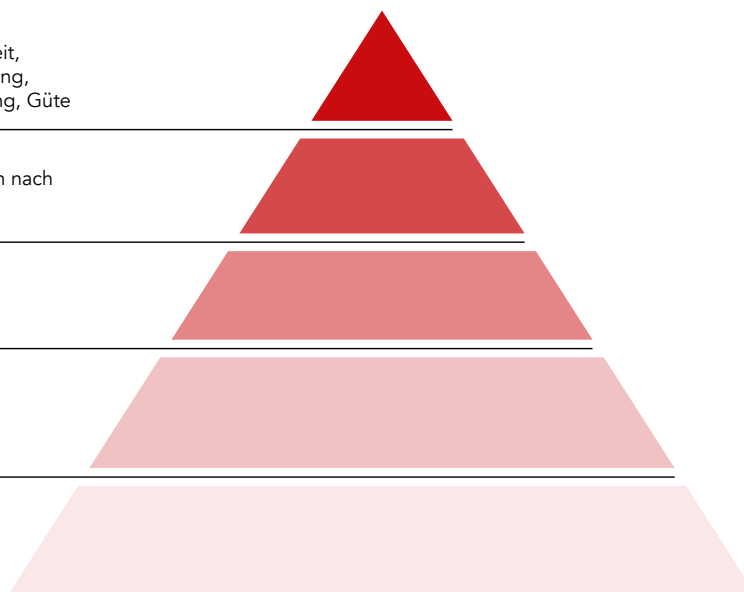


Abbildung: Bedürfnispyramide nach Maslow



Obwohl Maslows Bedürfnishierarchisierung weitverbreitet und grundlegend anerkannt ist, besitzt diese keine uneingeschränkte Gültigkeit, denn insbesondere die psychische und physische Versorgung von Babys und Kleinkindern ist zunächst von ihrer Zugehörigkeit zu Bindungspersonen abhängig (KIKI, 2019). Folglich kann die hierarchisierte Auflistung der Bedürfnisse nach Maslow aus kinderrechtlicher Sicht kritisch betrachtet werden, weil dadurch nahegelegt wird, dass bestimmte Bedürfnisse weniger wichtig seien als andere (Maywald, 2021).

### **Konsistenztheorie nach Grawe**

Klaus Grawe identifiziert in seiner Konsistenztheorie hingegen vier psychische Grundbedürfnisse, die gleichwertig nebeneinanderstehen. Nicht erfüllte Grundbedürfnisse werden durch Mangelgefühle wahrgenommen. Übergeordnet stellt sich das Gefühl von Sinnleere ein – im Gegensatz zur Sinnfülle bei ausreichender Befriedigung.

1. **Das Zugehörigkeits- und Bindungsbedürfnis:** Bedürfnis nach einer tiefgehenden emotionalen Beziehung mit wichtigen, nicht ohne weiteres auswechselbaren Bezugspersonen  
Mangelgefühl bei Nichterfüllung: einsam, ausgegrenzt
2. **Das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle:** Bedürfnis die Welt zu verstehen und zukünftige Entwicklungen vorhersehen und beeinflussen zu können.  
Mangelgefühl bei Nichterfüllung: hilflos, unsicher, abhängig, gefangen
3. **Das Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz:** Bedürfnis sich selbst als gut anzusehen und entsprechender wertschätzender Rückmeldungen  
Mangelgefühl bei Nichterfüllung: minderwertig, beschämt, ungeliebt
4. **Das Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung:** Tendenz als angenehm empfundene Zustände zu verstärken und als unangenehm empfundene Zustände abzuschwächen.  
Mangelgefühl bei Nichterfüllung: gelangweilt, gestresst, überlastet

Die Befriedigung bzw. Nicht-Befriedigung dieser Bedürfnisse hat zentrale Auswirkungen auf die Motivation von Menschen. So führen Menschen einerseits Handlungen aus, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen (Annäherungsverhalten) und andererseits vermeiden Menschen bestimmte Handlungen, um Verletzung ihrer Grundbedürfnisse nicht mehr zu erleben. Kinder mit einer unsicheren Bindungserfahrung neigen zum Beispiel dazu, Bindungen zu anderen Personen durch sozial unangepasstes Verhalten zu vermeiden, um in diesem Grundbedürfnis nicht neue Verletzungen erfahren zu müssen.

Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Kinder benötigen im besonderen Maße zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse die Unterstützung durch andere.

Entsprechend der Grundannahmen der Anthropologie kommt der Mensch als physiologische Frühgeburt auf die Welt. Das bedeutet, er ist bei der Geburt noch völlig hilflos und auf die Vollversorgung durch andere zur Befriedigung der Grundbedürfnisse angewiesen.



Um aus dieser Hilfslosigkeit heraustreten zu können und mit zunehmendem Alter selbstständiger und kompetenter die eigene Bedürfnisbefriedigung übernehmen zu können, braucht der Mensch fortlaufende und an das jeweilige Alter angepasste Geborgenheit, Anregung, Förderung und Anforderung (KIKI, 2019).

Im Kontext des Kinderschutzes ist der Fokus auf die Bedürfnisse von Kindern zu richten. Von dem Kinder- und Jugendpsychiater Jörg Fegert stammt das Konzept, die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Normen in sechs große Bedürfnisbereiche zu übersetzen und die negativen Folgen bei deren Nichtbeachtung zu beschreiben. Hierzu gehören:

- **Liebe, Akzeptanz und Zuwendung:** Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zu psychosozialem Minderwuchs und „failure to thrive“ (nicht organisch bedingten Gedeihstörungen) führen.
- **Stabile Bindungen:** Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.
- **Ernährung und Versorgung:** Als Folge einer Mangel- oder Fehlernährung treten Hunger, Gedeihstörungen und langfristige körperliche sowie kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen auf.
- **Gesundheit:** Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf, zum Beispiel infolge von Impfmängeln.
- **Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung:** Psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristige Erkrankungsverläufe gekennzeichnet sind.
- **Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung:** Mängel in diesem Bereich führen zu Entwicklungsrückständen (nach Fegert aus Maywald 2021, S.14).

Nach Fegert (Fegert, 1998) sind die genannten Bedürfnisbereiche zu verstehen als Mindeststandards zur Abgrenzung von kindlichen Gefährdungslagen. Dies bedeutet, dass die hinreichende Befriedigung kindlicher Bedürfnisse dem Wohlergehen des Kindes, also dem Kindeswohl entspricht. Werden demzufolge kindliche Bedürfnisse nicht angemessen berücksichtigt, anerkannt oder gar überwältigt, kann die kindliche Entwicklung gefährdet sein. Aus den kindlichen Bedürfnissen heraus leitet Dettenborn (Dettenborn, 2014) entsprechende Gefährdungen ab:



## Kindeswohl – Bedürfnislagen und gefährdende Lebensbedingungen

Bedürfnis	Gefährdung (soziale Risikofaktoren)
<b>Körperliche Zufriedenheit durch Nahrung und Versorgung</b>	Fehlernährung, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verhinderung notwendiger Heilmaßnahmen, mangelnder Schutz vor Suchtstoffen, Pflege
<b>Sicherheit</b>	Stärke oder Häufung nicht vorhersehbarer unbeeinflussbarer Ereignisse mit negativen Folgen (Bindungsabbrüche, Personenverluste), Diskontinuität der Lebensbedingungen, massive Defizite, eingegengter Wohn- und Lebensraum, Lärm
<b>Emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen</b>	Häufig wechselnde Bezugspersonen, Erleben von Feindseligkeit, Ablehnung, Gleichgültigkeit, Desinteresse seitens der Bezugspersonen, Instrumentalisierung für Erwachseneninteressen, Belastung mit Konflikten anderer, unnötige emotionale Konflikte, Angstreduzierung, Misshandlung, Missbrauch
<b>Im Kern: sichere Bindungen</b>	Instabile emotionale Beziehungen, Mangel an Empathie und feinfühligere Fürsorge durch Bezugspersonen, Trennungsangst, Vorschädigung durch Trennung und Bindung
<b>Umwelterkundung</b>	Misslingen sicherer Bindung, mangelnde Anregung, inadäquate Reaktion auf Neugierverhalten bzw. Erkenntnisstreben, Missachtung von Fragephasen
<b>Zugehörigkeit</b>	Ausgrenzung, (Selbst-)Isolierung, Loyalitätskonflikte, unklare Grenzen und Rollen im Familiensystem, dysfunktionale Regeln, Außenseiterposition in Gruppierungen, unangemessene Anforderungen für Zugehörigkeit
<b>Anerkennung</b>	Unangemessenes Anspruchsniveau, inadäquate Rückmeldung auf Sozial- und Leistungsverhalten, Kumulation von Misserfolgen im Sozial- und Leistungsverhalten, Überforderung
<b>Orientierung</b>	Pendelerziehung, zu starre und unklare Grenzen zwischen Kind und Erwachsenen, mangelnde Vermittlung von Moral- und Leistungsnormen, von Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, mangelnde Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung, unangemessene Konfliktaustragung, mangelnde Identifikationsmöglichkeit und Vorbildwirkung von Bezugspersonen, chaotische Lebensbedingungen
<b>Selbstbestimmung</b>	Ausnutzen von Abhängigkeiten, übermäßige Kontrolle, Missachtung und Vereitelung angemessener Interessen und Verhaltensintentionen, Handlungen, Verhinderung von Verantwortungsübernahme und Partizipation, Falschplatzierung durch Behörden
<b>Selbstverwirklichung</b>	Verhinderung von Individuation, Selbstreflexion, Selbstkontrolle, Einengung von Kreativität
<b>Wissen / Bildung</b>	Mangelnde Anregung und Förderung, Verletzung der Aufsichtspflichten, Demotivierung im Leistungsbereich, Mängel in Bildungs- bzw. Ausbildungsinstitutionen

(Tabelle übernommen aus Dettenborn, 2014, S.52f)



In der aktuellen interdisziplinären Fachdiskussion zum Kinderschutz ist ein Konsens zum Kindeswohl erkennbar, nachdem

1. eine existentielle Notwendigkeit in der Befriedigung grundlegender kindlicher Bedürfnisse gesehen wird und
2. bei Nicht-Befriedigung/Überwältigung dieser Bedürfnisse Kinder zu schützen sind und dieser Schutz eines rechtlichen Rahmens bedarf.

Mit den kindlichen Bedürfnisbereichen sind folglich implizierte Gefährdungen und damit daraus resultierende Anforderungen an die betreffenden Fachkräfte zu formulieren. In der Praxis werden dabei unter anderem folgende Herausforderungen evident:

- als Fachkraft die kindlichen Bedürfnisse anzuerkennen und deren Befriedigung zu sichern
- ein unverstellter Blick auf kindliche Bedürfnisse und auf die vom Kind erfahrene Nicht-Befriedigung / Überwältigung dieser Bedürfnisse
- Courage und kommunikative Kompetenz in der Ansprache von Bedürfnissen und Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen, bei deren Eltern sowie dem Helfersystem
- Einfühlungsvermögen in gefährdete und verletzte Kinder und entsprechende fachliche Handlungskompetenz

Die höchste Anforderung an die Fachkräfte liegt dabei womöglich in einer am Kind orientierten Haltung, d.h. in einer Anerkennung der Bedürfnisse sowie vor allem in einer Anerkennung der Bedeutsamkeit von Nicht-Befriedigung beziehungsweise Überwältigung derselben. Eine in diesem Sinne hinreichende kindliche Bedürfnisbefriedigung ist nicht verhandelbar. Jede beim Kind erkennbare Gefährdung bedarf einer Wahrnehmung, einer Ansprache und einer Klärung sowie eines fachlichen Handelns.



## 1.2. Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Eine Begriffsannäherung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind Schlüsselbegriffe im Kinderschutz. In der Literatur finden sich zu beiden Begriffen zahlreiche Versuche einer inhaltlichen Annäherung und Definition. Was jedoch unter dem Begriff Kindeswohl konkret zu verstehen ist und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle eindeutig formuliert worden. Beide Begriffe sind somit unbestimmte Rechtsbegriffe, die individuell und fallweise zu füllen sind. Dementsprechend muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Demnach kennt das deutsche Recht keine genaue Definition für Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung.

Allerdings gibt es spezifische Kriterien für das Kindeswohl anhand derer beurteilt wird, ob das Kindeswohl gewahrt oder gefährdet wird. Für die Einschätzung des Kindeswohls sind aktuell in der Jugendhilfe, wie auch in familiengerichtlichen Zusammenhängen, folgende Kriterien zu untersuchen:

- emotionale Bindungen des Kindes
- die Kontinuität und Stabilität der Betreuung
- Fähigkeit jedes Elternteils zur Förderung des Kindes
- der Schutz der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität
- die Wünsche des Kindes als Ausdruck der Bindungen des Kindes an ein Elternteil

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend erfüllt und haben Kinder die Möglichkeit, sich seelisch, geistig und körperlich gut zu entwickeln, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert, für das Kind die jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Definition nach Jörg Maywald 2021

Nicht jede Verletzung oder Missachtung der Grundbedürfnisse und Rechte ist per se eine Kindeswohlgefährdung. Aber immer dann wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden Grundbedürfnisse und Rechte des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt.

Hiervon ausgehend ist eine Kindeswohlgefährdung „ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familie (...), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S.32).

Es geht also nicht nur um ein im Sinne des Kindeswohls schädigendes elterliches Tun oder Unterlassen, sondern auch um eine negative und schädigende Wirkung dieses Verhaltens auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des betroffenen Kindes. Die Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind demnach per se noch nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Sondern von entscheidender Bedeutung ist die prognostische Nachhaltigkeit der Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen.



**Als Kindeswohlgefährdung versteht die Rechtsprechung demnach „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.**

### 1.2.1. Kindeswohl und Kindeswille

Ein Kindeswohlverständnis, welches sich an den Grundrechten des Kindes orientiert, beinhaltet die aktive Berücksichtigung des Kindeswillens. Bezugspunkt dafür ist das in Art. 12 Abs. 1 der UN- Kinderrechtskonvention niedergelegte Recht des Kindes auf Beteiligung an allen seine Person betreffenden Entscheidungen.

In der deutschen Gesetzgebung findet sich diese entsprechende Regelung in folgenden Paragraphen wieder:

<b>§ 1626 Abs. 2 BGB</b>	Beteiligung des Kindes an es selbst betreffende Angelegenheiten im Rahmen der Familie
<b>§8 Abs. 1 SGB VIII</b>	Beteiligung des Kindes an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe
<b>§36 Abs. 1 SGB VIII</b>	Beteiligung des Kindes im Rahmen der Hilfeplanung

Die Berücksichtigung des Kindeswillens als bedeutsamer Teilaspekt des Kindeswohls bedeutet nicht, dass die Entscheidung (allein) durch den kindlichen Willen bestimmt wird. Nicht eine das Kind in zahlreichen Fällen überfordernde Selbstbestimmung ist Ziel der Beteiligung. Sondern vielmehr, dass die Sichtweise des Kindes im Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt wird (Maywald 2021, S.18). In gerichtlichen Prozessen hat sich der kindliche Wille im Konfliktfall dem Kindeswohl in vielen Fällen unterzuordnen, d.h. die vom Kind gewünschte Lösung muss in Bezug auf die Verträglichkeit mit seinem Wohl geprüft werden.

### 1.2.2. Elternrecht und staatliches Wächteramt

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Für die Umsetzung dieser Rechte sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Es ist daher Aufgabe der Eltern durch eine altersentsprechende Betreuung und Erziehung dafür Sorge zu tragen, dass Kinder die ihnen noch fehlenden Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln, um sich ihre eigenen Grundbedürfnisse zu erfüllen. Diese Aufgabe und die damit einhergehenden Pflichten sind im Elternrecht verankert. Im Elternrecht wurde ebenfalls die Beziehung zwischen Eltern und Staat geregelt und beschrieben. Als Grundrecht wird der Schutz der Eltern vor staatlichen Eingriffen in die Kindererziehung formuliert:

#### **Artikel 6 Abs. 2 GG:**

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“



Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass das Elternrecht als Recht im Interesse des Kindes zu verstehen ist und stärkt somit die Rechte des Kindes. Als Grundrechtsträger hat das Kind Anspruch auf den Schutz des Staates sowie die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Das Elternrecht ist also unmittelbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, Schutz und Hilfe zu gewährleisten. In Deutschland hat das Elternrecht einen hohen Stellenwert und ist im Kinderschutz zwingend zu berücksichtigen. Der hohe Stellenwert des Elternrechtes basiert auf der grundsätzlichen Haltung und Annahme, dass es primär und in erster Linie die Eltern sind, die das Wohl des Kindes im Blick haben und alles dafür tun, dass es dem Kind gut geht. Für den Kinderschutz bedeutet dies, dass Eltern, bis das Gegenteil bewiesen wird, als primär Kinderschützende anzusehen sind (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 2022).



Neben dem beschriebenen hohen Stellenwert des Elternrechtes wird dem Staat durch Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes die Rolle des Wächteramtes zugeschrieben, welches durch die Jugendämter und Familiengerichte wahrgenommen und ausgeführt wird. Gegen den Willen der Eltern darf der Staat aber erst dann in die elterliche Autonomie eingreifen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Eltern haben aber hierbei ein subjektives Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates durch das im Grundgesetz gesicherte Pflege- und Erziehungsrecht.

Dies bedeutet, dass es begründbare und konkrete, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bzw. bald eintretende Gefährdungen braucht, um in das Elternrecht einzugreifen.

So dürfen beispielsweise nach Art. 6. Abs. 3 des GG, Kinder nur dann gegen den Willen der Eltern in Obhut genommen werden, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaorlosen drohen“. Die Begründung zum Eingriff des Staates in das grundsätzlich festgelegte Elternrecht wird in §1666 Abs. 1 des BGB weiter ausdifferenziert:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

### 1.3. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber auch durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes, wobei dies nicht notwendigerweise zum eigenen Vorteil geschehen muss. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Folgende Formen der Kindeswohlgefährdung werden voneinander unterschieden:





Allerdings lassen sich die Formen der Kindeswohlgefährdung häufig nicht klar voneinander abgrenzen. In der Praxis vermischen und überlappen sich die Formen häufig. Besonders in schweren Kinderschutzfällen sind betroffene Kinder meist mehreren Formen gleichzeitig ausgesetzt, die sich gegenseitig verstärken. Wird ein Kind körperlich misshandelt, hat dies immer schädigende psychische und seelische Folgen. Erfährt ein Kind Vernachlässigung ist dies oftmals mit körperlichen Konsequenzen verbunden (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S.38).

Die konkreten Auswirkungen und Folgen einer Kindeswohlgefährdung sind demnach sehr unspezifisch und vielfältig. Bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen lassen sich meist Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes erkennen. Einen eindeutigen und kausalen Rückschluss bei Verhaltensänderungen auf eine Kindeswohlgefährdung ist umgekehrt jedoch nicht möglich. **Dies bedeutet, dass es keine eindeutigen Signale und Symptome gibt, von welchen mit Sicherheit auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden kann. Grundsätzlich soll daher jede Verhaltensänderung des Kindes Anlass dazu geben, aufmerksam zu sein und gemeinsam mit den PSB und dem Kind mögliche Auslöser in Erfahrung zu bringen.**



### 1.3.1. Vernachlässigung

Eine Vernachlässigung kann definiert werden als ein „meist andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung eines Kindes führt“ (Kindler, 2006). Das schädigende Unterlassen kann hierbei unbewusst (z.B. unzureichendes Wissen) oder bewusst (z.B. unzureichende Einsicht) erfolgen.

Vernachlässigung zählt zu der am häufigsten auftretenden Form der Kindeswohlgefährdung und kann in vier Bereiche unterteilt werden:

- **Körperliche Vernachlässigung** (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, gesundheitsschädigende Wohnverhältnisse)
- **Emotionale Vernachlässigung** (z.B. Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, Desinteresse und Gleichgültigkeit)
- **Kognitive und erzieherische Vernachlässigung** (z.B. mangelnde Konversation, Mangel an Spiel und Anregung, Ausschluss vom Bildungs- und Schulsystem)
- **Unzureichende Aufsicht** (z.B.- altersunangemessenes allein lassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes)

Vernachlässigung ist oftmals gekennzeichnet durch einen schleichenden Verlauf mit allmählich aufbauenden Entwicklungsbeeinträchtigungen. Daher bleibt die Vernachlässigung oft lange Zeit unentdeckt, da sie wesentlich schwerer zu fassen ist.

Die Auswirkungen auf die Kinder sind bei einer Vernachlässigung umso stärker, je jünger Kinder sind. Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes kann daher beispielsweise eine Vernachlässigung schnell lebensbedrohlich werden (z.B. bei Säuglingen, die nicht ausreichend mit Nahrung versorgt werden).

### 1.3.2. Psychische Misshandlung

Unter der psychischen Misshandlung werden „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kinder zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (American Professional Society on Abuse of Children (APSAC), 1995, S.2). Die Grenze zwischen einem noch tolerierbaren, auf psychischem Druck basierten Erziehungsverhalten (z.B. Hausarrest) und psychisch schädigenden Erziehungspraktiken ist fließend. Demzufolge ist die klare Definition, wann eine psychische Misshandlung beginnt kaum möglich. Klar herauszustellen ist allerdings, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung psychische Folgeschäden bewirkt. Psychische Verletzungen sind daher bei allen Gewaltformen von Bedeutung. Im Gegensatz zu körperlichen Übergriffen sind psychische Misshandlungen von außen nicht direkt sichtbar und daher schwerer zu erkennen. Körperliche Verletzungen heilen meist ab, während psychische Verletzungen oftmals ein Leben lang Auswirkungen nach sich ziehen.



Die psychische Misshandlung kann sich in offen ausgedrückter Ablehnung des Kindes oder in subtiler Form, etwas der Zuschreibung von Eigenschaften, zeigen. Nach Kindler et. al (2006) lassen sich verschiedene Unterformen klassifizieren:

- **Feindseliges Ablehnen** (z.B. demütigen, kritisieren, herabsetzen)
- **Ausnutzen** (z.B. Kind zu einem strafbaren Verhalten drängen bzw. dieses dulden)
- **Terrorisieren** (z.B. Kind durch andauernde Bedrohung in dauerhaftes Angstgefühl versetzen)
- **Isolieren** (z.B. Kind von sozialen Kontakten und Gleichaltrigen fernhalten)
- **Emotionale Responsivität verweigern** (z.B. kein Eingehen auf kindliche Signale und Bedürfnisse oder Liebesentzug)

Diese beispielhaft aufgezählten Formen können einzeln oder in Kombination auftreten. Je jünger ein Kind ist und je häufiger es diesem Verhalten ausgesetzt ist, desto schädlicher sind die Auswirkungen (Kindler, H. et al. 2006, S.10).

Psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht direkt Ziel von Gewalt in der Familie sind, sondern Zeuge von Gewalt gegen eine wichtige Bezugsperson werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang hochstrittige und eskalierende Elternkonflikte rund um das Kind sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt. Diese Situationen sind für Kinder hochbelastend, da durch das Miterleben von Gewalt die innere Sicherheit verloren geht. Aufgrund der starken Abhängigkeit von den Personen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen die Bedrohung der Bezugsperson sehr viel schlimmer vor als die eigene körperliche Unversehrtheit (Korritko 2016, S.142).

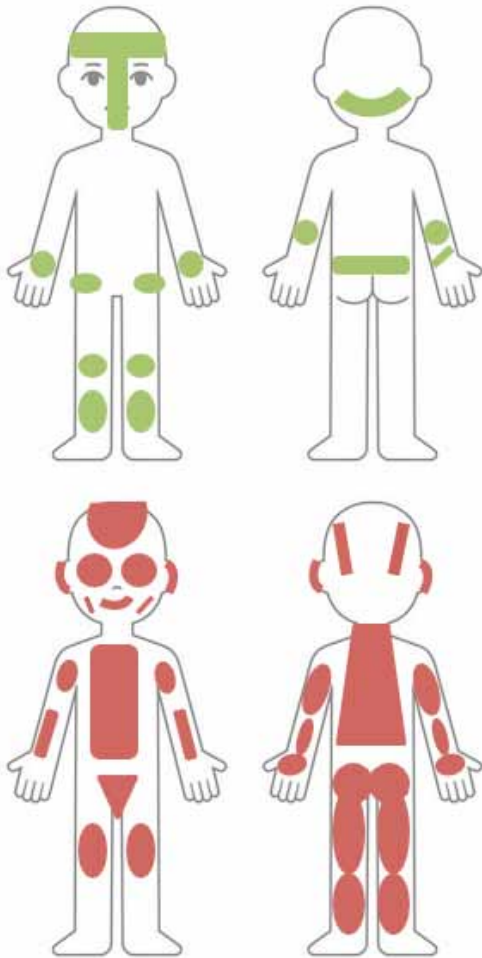
### 1.3.3. Körperliche Misshandlung

Als körperliche Misshandlung gelten z.B. Verbrühungen, Verbrennungen, beißen, würgen, gewaltsame Angriffe mit Gegenständen, Schläge und Prügel bzw. alle Handlungen von PSB oder Dritten „die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler, 2006).

Körperliche Misshandlung ist immer mit psychischen Belastungen wie Demütigung oder Entwürdigung verbunden und haben folglich Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Einerseits sind sie Folge gezielter Gewaltausübung, andererseits sind körperliche Misshandlungen eine Form reaktiver sowie impulsiver Gewalttätigkeit, letzteres vor allem in Stress- und Überforderungssituationen. Aufgrund des emotionalen Ausnahmezustandes kommt es zu einem Kontrollverlust, was zur Folge hat, dass gewaltsam versucht wird, die Kontrolle zu erlangen (Poustka & Lehmkuhl, 1993, S.8).



## Übersicht unfallbedingter- und misshandlungsbedingter Hämatome



### Typische Lokalisation von unfallbedingten Hämatomen

Die Abbildung links zeigt in grün, an welchen Stellen und Bereichen des Körpers Hämatome eher unauffällig sind. So beispielsweise im Knie – und Schienbeinbereich (z.B. wenn Kinder laufen lernen und oft fallen, können sie sich hier blaue Flecken und Schürfwunden zuziehen).

### Typische Lokalisation von misshandlungsbedingten Hämatomen

In Rot hingegen sind die Bereiche gekennzeichnet, an denen sich Kinder selbst nicht oder nur begrenzt selbst unfallbedingt verletzen können und daher möglicherweise durch Fremdeinwirkung entstanden sind. So beispielsweise an den Oberarmen (z.B. wenn das Kind dort stark gegriffen wird).

Diese Abbildung soll zur Sensibilisierung beitragen. Die abschließende Entscheidung und Bewertung, ob es sich tatsächlich um misshandlungsbedingte Hämatome handelt, sollte unbedingt den Experten und Expertinnen zu überlassen!



### 1.3.4. Sexueller Missbrauch

Als sexualisierte Gewalt gilt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/- innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“ (Deegener & Körner 2005, S. 38). Sexueller Missbrauch weist eine große Bandbreite auf, die sich in ihrer Form und Intensität unterscheidet. Sexueller Missbrauch im sozialpädagogischen und damit für Maßnahmen des Kinderschutzes maßgeblichen Sinne beginnt bei sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen, wie zum Beispiel verbaler Belästigung, voyeuristischen Taxieren des kindlichen Körpers oder flüchtiger Berührungen intimer Körperstellen. Dies steigert sich bis hin zu gezielten sexuellen Handlungen mit direktem Körperkontakt, wie zum Beispiel unangebrachtem Streicheln und Küssen des Kindes oder auch das Eindringen in Körperöffnungen.

Es gibt außerdem Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, sogenannte „Hands-off Delikte“, beispielsweise, wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind pornografische Darstellungen zeigt, in einer bewusst sexualisierten Sprache auf das Kind einwirkt (z.B. über soziale Medien in Form des Cybergroomings) oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst (z.B. vor der Webcam) auffordert.

#### Beispiele für sexuelle Übergriffe / sexueller Missbrauch

##### Ohne Körperkontakt:

- Anzügliche Verwendung von Spielmaterial
- Entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art. Voyeurismus
- Sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. masturbieren)
- Exhibitionismus
- Zeigen von pornografischem Material
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern
- Verletzung von Schamgrenzen

##### Mit Körperkontakt:

- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich
- Sexualisierte Küsse und Berührungen
- Berührungen mit Penis und Vulva
- Hand des Kindes an eigene Intimzone führen, sich vom Kind stimulieren lassen
- Teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen

(Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S.77)

**Der Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch fordert aufgrund der Komplexität dieser Thematik ein sensibles, behutsames und ein auf das Kindeswohl bedachtes Vorgehen!**



## 1.5. Folgen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls

Vernachlässigung und Gewalt gelten als Kindeswohlgefährdungen, weil sie nachweislich in der Mehrzahl der Fälle negative Auswirkungen auf die Befindlichkeit und die Entwicklung der betroffenen Kinder haben. Das Wissen um mögliche Folgen von Beeinträchtigungen des kindlichen Wohlergehens fördert das Problembewusstsein. Gleichwohl ist es von großer Bedeutung, weil die Folgen gleichsam Symptome, also Anzeichen von Beeinträchtigungen des Kindeswohl sein können!

Kindeswohlgefährdungen sind oftmals nicht leicht zu erkennen, da u.a. betroffene Kinder nicht unmittelbar und eindeutige Symptome zeigen. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Auswirkungen keine Seltenheit.

Folgen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls lassen sich im Wesentlichen in kognitive, psychosoziale und körperliche differenzieren. Die im Einzelfall sich entwickelnden Folgen ergeben sich aus einer Wechselwirkung zwischen Intensität und Dauer der Beeinträchtigung einerseits und Alter und Ressourcen des betroffenen Kindes andererseits.

Die wenigsten Auswirkungen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten (vgl. KIKI 2019).

Wichtig ist, dass die im folgenden aufgelisteten Anzeichen auch aus ganz anderen Gründen als bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gezeigt werden können. Jedoch gilt es in jedem Fall bei der Wahrnehmung von Anzeichen die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können, diese ernst zu nehmen und abzuklären.

### **Körperliche Anzeichen**

- Untergewicht
- vermindertes Wachstum
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung
- Hohe Anfälligkeit für Infekte
- unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene  
... können auf Vernachlässigung hinweisen.
- Hämatome an ungewöhnlichen Stellen
- Brandwunden
- Knochenbrüche, die sich Kinder nicht selbst (z.B. durch einen Sturz) zugefügt haben können  
... können Hinweise auf körperliche Gewalt sein.
- Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich
- sowie Geschlechtskrankheiten  
... können Anzeichen sexualisierter Gewalt sein.

### Auch psychosomatische Probleme wie

- Diffuse Schmerzzustände
- Schlafstörungen
- Einnässen
- Selbstverletzungen
- oder Essstörungen  
... können darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht.



### Psychosoziale Anzeichen

Auch auf psychischer Ebene gibt es verschiedene Anzeichen, dass es Kinder nicht gut geht. Dazu gehören:

- Selbstunsicherheit
- Angst
- Unruhe
- Aggressionen
- Depressionen
- Extreme Scham- und Schuldgefühle
- Distanzloses Verhalten

### Kognitive Anzeichen

Wenn ein Kind kognitive Probleme hat, kann das ebenfalls darauf hindeuten, dass es dem Kind nicht gut geht. Das sind z.B.

- Sprachstörungen (z.B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln)
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Wahrnehmungsstörungen
- bis hin zu einer Lernbehinderung

Kinder, die Gewalt und Vernachlässigung erfahren, müssen viel Energie und Aufmerksamkeit darauf verwenden, damit umzugehen. Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein.

(vgl. KIKI 2019)



## 1.6. Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung

Kindeswohlgefährdung resultiert in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Faktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung.

Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch Belastungsfaktoren bezeichnet.

Zu den gesellschaftlichen Einflussfaktoren, die immer wieder als besondere Belastungen für Familien mit Kindern definiert werden, zählen beispielsweise Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor, die wachsende Verarmung vieler Familien, der zunehmende gesellschaftliche Leistungsdruck, die Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen und fernab des elterlichen Ruhebedürfnisses, aber auch die zunehmende Individualisierung von Lebenslagen, die es vielfach erschwert, sozialen Netzwerke zu initiieren und auch zu erhalten.

Familiäre Risikofaktoren können beispielsweise langanhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung oder Scheidung, wechselnde Partnerbeziehungen oder eine alleinige Erziehungsverantwortung sein.

Ebenso können sich in der Biografie der Eltern individuelle Risikofaktoren finden, welche mögliche Kindeswohlgefährdungen begünstigen können. Dazu zählen unter anderem Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung), niedriger Bildungsstand, Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes, akute psychische oder somatische Erkrankung oder Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch.

Darüber hinaus lassen sich auf der Ebene des Kindes ebenfalls individuelle Risikofaktoren ausmachen: Unerwünschtheit, Frühgeburt, „schwieriges“ Temperament (z.B. Schreikinder mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen), Erkrankungen, Behinderungen oder anderweitigen Verhaltensauffälligkeiten.

Das Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der familiären Problembewältigungs-Kompetenzen führen. Kindeswohlgefährdung muss also nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten, mit der die Familie aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden kann (KIKI, 2019).



## 1.7. Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Mit der UN- Kinderrechtskonvention, welche am 20. November 1989 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, wurde die Kindheit zu einem Lebensabschnitt erklärt, in dem jeder Mensch ein Recht auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung hat. Kinder haben mit ihrer Geburt das Recht, Rechte zu haben. Alle Staaten, die diese Konvention unterschrieben haben, verpflichten sich, die Rechte der Kinder zu achten und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen. Deutschland trat dem Übereinkommen 1992 bei.

### Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)**

Alle Artikel der UN- Kinderrechtskonvention gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden.

- **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs.1)**

Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.

- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)**

Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.

- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)**



Auf Grundlage dieser Kinderrechte und der damit verbundenen veränderten Sichtweise auf das Kind hat sich der sogenannte Kinderrechtsansatz, Child Rights-Based Approach, entwickelt. Dieser besagt, dass es Konsequenzen für das pädagogische Handeln hat, wenn Kinder als Träger eigener Rechte angesehen werden und sie ihren Kita-Alltag mitbestimmen.

Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten. Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern. Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes- Child Rights-Based Approach- etabliert“  
(Maywald 2014, S.15)

Hierbei ist es wichtig, dass die mit den Kinderrechten unmittelbar verknüpften Grundsätze eingehalten werden. Vier Prinzipien lassen sich hier unterscheiden:

**1. Universalität:** alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich

**2. Unteilbarkeit:** alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden

**3. Kinder als Träger eigener Rechte:** die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind und müssen nicht erst verdient oder erworben werden

**4. Erwachsene als Verantwortungsträger:** Erwachsene sind Pflichtträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte



In Deutschland wird die Umsetzung der Bestimmungen aus der UN- Kinderrechtskonvention in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt und hat bereits zu zahlreichen Verbesserungen des Kinderschutzes geführt. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Jahr 2000. Im § 1631 Abs. 2 BGB heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

### **Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:**

<b>Paragraph</b>	<b>Inhalt / Auftrag</b>
<b>§ 1 BGB</b>	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
<b>§ 1626 Abs. 2 BGB</b>	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
<b>§ 1631 Abs. 2 BGB</b>	Recht auf gewaltfreie Erziehung
<b>§ 1 Abs. 1 SGB VIII</b>	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
<b>§ 1 Abs. 3 SGB VIII</b>	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
<b>§ 8 SGB VIII</b>	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
<b>§ 8a SGB VIII</b>	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
<b>§ 45 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII</b> <b>§ 13 Abs. 6 KiBiz</b>	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
<b>§ 2 KiBiz / § 13 KiBiz</b>	Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/ Anspruch auf frühkindliche Bildung
<b>Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG)</b>	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern
<b>Kinder – und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)</b>	Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe, umfassende Prävention und Beteiligung



## Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt / Auftrag
<b>§ 8b SGB VIII</b>	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende, die nicht in der Jugendhilfe tätig sind, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/ Beschwerde)
<b>§ 22a SGB VIII</b> <b>§ 13a KiBiz</b>	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
<b>§45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII</b>	Gemeinsam mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung- und sicherung gibt.
<b>§45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII</b>	Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzept als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis
<b>§47 Nr. 2 SGB VIII</b>	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können
<b>§79a SGB VIII</b>	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
<b>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</b>	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschrift nach §8a/ §8b/ §42 (Inobhutnahme) und §79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

(LVR 2019)

### Zusammenfassung:

Gleichwohl alle Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder dennoch eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfs der Anerkennung besonderer Rechte benötigen. Kinder sind nicht mehr nur als „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Kinder sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahmen im pädagogischen Konzept festzuhalten.





## 1.8. Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern/PSB und Kindertageseinrichtung. Allerdings findet der Schutz seine Grenzen, wo elementare Interessen Dritter berührt werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. Vereinfacht herausgestellt bedeutet dies, Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz!

In §62 Abs. 3 Punkt 2.d SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen.

### 1.8.1. Datenschutz

Der Begriff Datenschutz ist ein Sammelbegriff für alle gesetzlichen Regelungen, die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten sollen. Die informationelle Selbstbestimmung stellt sicher, dass grundsätzlich jede Person selbst bestimmt, welche persönlichen Daten wie verwendet werden dürfen.

Die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung macht es zwangsläufig notwendig personenbezogene Daten zu erheben. Personenbezogene Daten sind Daten, die eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Darunterfallen, z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse.

Folgende Datenschutzbestimmungen sind für Kindertageseinrichtungen relevant:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Sozialgesetzbuch (SGB) I (§35), X (§67 bis 85 a SGB X) und VIII (§§ 61-68)
- Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) (§ 20)

Eine Datenverarbeitung (erheben, speichern, übermitteln, löschen, sperren) ist rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a.) eine Einwilligung der betroffenen Person liegt vor
- b.) ein Vertrag wird erfüllt
- c.) eine rechtliche Verpflichtung wird erfüllt
- d.) lebenswichtige Interessen werden geschützt
- e.) eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wird wahrgenommen
- f.) berechnete Interessen des Verantwortlichen werden gewahrt (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO)



<b>Datenverarbeitung</b>	<b>Gesetzliche Bestimmungen</b>	<b>Inhalt</b>
<b>Datenerhebung</b>	Art. 6 DSGVO Art. 9 DSGVO i.V.m. § 35 SGB I i.V.m. § 67 a SGB X i.V.m. § 62 SGB VIII § 20 KiBiz	Daten dürfen nur erhoben werden, wenn sie für die Erfüllung der Erziehungsaufgabe in der Einrichtung erforderlich sind.
<b>Datenspeicherung</b>	Art. 6 DSGVO i.V.m. § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 b, c SGB X i.V.m. § 63 SGB VIII § 20 Abs. 2 KiBiz	Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist.
<b>Datenübermittlung</b>	Art. 6 DSGVO i.V.m. § 35 SGB I i.V.m. § 67 d SGB X i.V.m. §§ 68 bis 75 SGB X i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII § 20 Abs. 3 KiBiz	Eine Datenübermittlung an Personen/ Stellen außerhalb der Kindertageseinrichtung (z.B. Schule oder Landesjugendamt) ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt.
<b>Datenlöschung</b>	Art. 17 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X	Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.
<b>Datenauskunft</b>	Art. 15 DSGVO i.V.m. § 83 SGB X	Die betroffene Person kann von dem Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z.B. Anschrift, Geburtsdatum)

Zusammenfassend herauszustellen ist, dass für eine Kindertageseinrichtung die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich rechtmäßig ist, da

- mit Eltern/PSB ein Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde (siehe b.)
- sich aus den §§ 22 bis 24 SGB VIII und dem Kindertagesbetreuungsgesetz rechtliche Verpflichtungen ergeben (siehe c.)
- die Kindertagesbetreuung eine gesellschaftsrelevante Aufgabe ist und im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird (siehe e.).



## Kinderschutz und Datenschutz

Die Wahrung des Datenschutzes ist ein wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes. Ebenso ist er in Bezug auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien unerlässlich.

Dennoch ist es schwierig den Datenschutz zu wahren, wenn elementare Interessen Dritter berührt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Zu diesen Zwecken ist es beispielsweise zulässig, dass das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung Informationen über das Kind auch ohne die Mitwirkung (z.B. Einwilligung) der betroffenen Eltern/PSB bei einer Kindertageseinrichtung einholen darf:

### § 62 Abs. 3 Punkt 2d SGB VIII

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn (...)

(2) ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für (...)

(d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (...)



Im Sinne des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses und einer Verfahrenstransparenz wird das Jugendamt die Eltern/PSB über die Kontaktaufnahme mit der Kindertageseinrichtung informieren und sich diesbezüglich eine Einwilligung einholen. Allerdings ist dies in einigen Fällen, wenn z.B. der wirksame Schutz des betroffenen Kindes in Frage gestellt wird oder die Eltern/PSB eine Kooperation mit dem Jugendamt ablehnen, nicht möglich. Das Jugendamt kann sich in solchen Fällen gesetzeskonform ohne die Mitwirkung der Eltern/PSB an die Kindertageseinrichtungen wenden und Informationen über das Kind einholen.

Umgekehrt gilt dies auch für Kindertageseinrichtungen, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Eltern/PSB informiert werden kann bzw. muss. Diese Datenübermittlung ist in § 8a Abs. 4 SGB VIII gesetzlich geregelt und wurde durch die Vereinbarung zum Schutzauftrag mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahaus verbindlich geregelt.

Für Kindertageseinrichtungen empfiehlt es sich in Bezug auf die weitere Zusammenarbeit, die Eltern/PSB in einem Gespräch zu einer gemeinsamen Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zu motivieren. Wird dies abgelehnt oder ist nicht möglich, sollen die Eltern/PSB darüber informiert werden, dass dem Jugendamt durch die Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemeldet werden, sofern durch die Informierung der Eltern/PSB über diesen Schritt, der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Eine Einwilligung der Eltern/PSB über die Weiterleitung gewichtiger Anhaltspunkte über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt braucht eine Kindertageseinrichtung nicht.



## 1.8.2. Schweigepflicht

Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen können vor die Frage gestellt werden, ob sie ihnen anvertraute Geheimnisse weitergeben dürfen. Zur Beantwortung dieser Frage gilt es zu beachten, dass sich die Teams in Kindertageseinrichtungen oftmals multiprofessionell zusammensetzen. Für verschiedene fachliche Professionen gelten unterschiedliche rechtliche Schweigepflichtgrundlagen.

Die Schweigepflicht nach § 203 StGB (Strafgesetzbuch) beschreibt die rechtliche Verpflichtung für gewisse Berufsgruppen, keine Geheimnisse unbefugt an Dritte weiterzugeben. Zu diesen Berufsgruppen zählen beispielsweise staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen oder Sozialpädagog\*innen. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit haben sie im Umgang mit Informationen und Daten über Dritte die gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB zu beachten. Diese schützt vor der unbefugten Offenbarung von fremden Geheimnissen. Fremde Geheimnisse sind Tatsachen, die den persönlichen Geheimnis- und Lebensbereich einer Person betreffen und nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen bekannt ist (Brennecke, 2007, S. 15f).

Die erläuterte strafrechtliche Schweigepflicht nach §203 StGB besteht nur für die oben benannten Berufsgruppen. Staatlich anerkannte Erzieher\*innen gehören dieser Gruppe nicht an. Folglich bedeutet dies, dass diese sich nicht bei einem Bruch der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB strafbar machen können. Jedoch unterliegen staatlich anerkannte Erzieher\*innen einer arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitspflicht, welche dazu verpflichtet beruflich erlangtes Wissen und anvertraute Informationen geheim zu halten. Wird dagegen verstoßen, können arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10.06.2021 soll das Jugendamt den Berufsgeheimnisträgern zeitnah eine Rückmeldung darüber geben, ob sich die Gefährdung bestätigt hat und in welcher Weise es tätig geworden ist bzw. tätig wird. In Zusammenhang mit dem ebenfalls im KJSG neu gefassten §8a SGB VIII, der das Jugendamt verpflichtet, die Berufsgeheimnisträger in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, ist damit die datenschutzrechtliche Grundlage für Kooperation deutlich verbessert worden.

### Kinderschutz und Schweigepflicht

Fremde Geheimnisse dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte weitergegeben werden. Eine dieser Voraussetzungen sind gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung. In diesem Fall besteht nach § 4 KKG eine Befugnis für Berufsgeheimnisträger fremde Geheimnisse an das Jugendamt zu übermitteln ohne sich dabei nach § 203 StGB strafbar zu machen. Eine Schweigepflichtentbindung benötigt es in diesem Fall nicht.

Für Fachkräfte, welche nicht dem Personenkreis der Berufsgeheimnisträger angehören (z.B. Erzieher\*innen) erlaubt und verpflichtet § 8a Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich alle zusammengetragenen Informationen an das Jugendamt weiterzuleiten, wenn mit eigenen Möglichkeiten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, z.B. durch die eigene Vermittlung von Hilfsangeboten.

Folglich ist eine Weitergabe von fremden Geheimnissen an das Jugendamt auch ohne Einwilligung/ Schweigepflichtentbindung möglich, wenn nach einer strukturierten Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Mitteilung erforderlich erscheint.



### Beispiel

Eine Mutter erzählt einer Fachkraft im persönlichen Gespräch im Vertrauen, dass sie von ihrem Partner Zuhause körperlich misshandelt wird. Dies ist ein fremdes Geheimnis, da es den persönlichen Lebensbereich der Mutter betrifft.

### Zusammenfassung:

Das Jugendamt braucht keine Einwilligung der Eltern/PSB, wenn aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung eingeholt werden.



Die Kindertageseinrichtung braucht keine Einwilligung/Schweigepflichtentbindung der Eltern/PSB, wenn aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informiert wird.

Der Transparenzgrundsatz ist für einen gelingenden Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt daher notfalls ohne Einwilligung/Schweigepflichtentbindung der Eltern/PSB, aber (wenn möglich) nicht ohne Wissen der Eltern/PSB.

## 2. Mögliche Beteiligte und ihre Rolle im Kinderschutzverfahren

Den wirksamen Kinderschutz sicherzustellen ist eine Aufgabe, an welcher meist mehrere Personen und Institutionen beteiligt sind. Die Kompetenzen, Aufgaben, Herangehensweisen und Handlungsmöglichkeiten unterscheiden sich dabei deutlich voneinander. Aber das Ziel aller Beteiligten ist dennoch das Gleiche: **Der größtmögliche Schutz des Kindes!** Dieses Ziel kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn alle Berufsgruppen und Institutionen an einem Strang ziehen und im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft**, in welcher jeder im Rahmen seines Auftrages und seiner Handlungsmöglichkeiten agiert, zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich und notwendig, die Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der jeweils anderen Institutionen und Professionen zu kennen. Für Kindertageseinrichtungen bedeutet das, dass Eltern/PSB, pädagogische Fachkräfte, Leitungen, Träger, Fachberatung, weitere Fachstellen, die Insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) und der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) eine Verantwortungsgemeinschaft für das gesunde Aufwachsen von Kindern bilden.

### 2.1. Eltern / Personensorgeberechtigte

Die Fachkräfte in einer Kindertageseinrichtung arbeiten neben der direkten Arbeit am Kind, ebenfalls immer mit den Eltern/PSB. Das Eingehen einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Erziehungsgemeinschaft mit dem Ziel der Förderung des Kindes ist in §9 KiBiz festgelegt und demnach gesetzlich vorgeschrieben. Eltern/PSB sind dabei als Experten für die eigene Familie anzusehen, die mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet sind.

Die Beteiligung der Eltern/PSB im Kinderschutz ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal und vom Gesetzgeber im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Gefährdungsabwehr verpflichtend vorgesehen. Die Eltern/PSB sollen im Gespräch über die Verdachtsmomente informiert und zu entsprechenden Hilfs- und Unterstüt-



zungsangeboten beraten werden. Ziel der Gespräche mit den Eltern/ PSB und den Kindern ist immer ein Bündnis herzustellen und gemeinsam Lösungswege zur Sicherstellung des Kindeswohls zu erarbeiten. Dabei spielen Empathie, eine wertschätzende und kooperativen Haltung sowie der Blick auf die Ressourcen und Schutzfaktoren der Familie eine entscheidende Rolle (siehe Methodenkoffer Teil 1: Arbeitshilfe Leitfadens zur Strukturierung von Elterngesprächen sowie Anregungen und Hinweise zur Gesprächsführung im Kinderschutz). Getroffene Vereinbarungen sollen am Ende des Gesprächs schriftlich festgehalten und zur Verstärkung des verbindlichen Charakters unterzeichnet werden (siehe Methodenkoffer Teil 1: Protokoll Gespräch zwischen PSB und Einrichtung). Wichtig ist es ebenfalls festzulegen, wann eine Überprüfung der Vereinbarungen stattfindet und wer für diese Aufgabe verantwortlich ist.

Eltern/PSB sind nur sofern in der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Abwendung der Gefährdung einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Als Beispiel kann hier der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, entweder durch Eltern/PSB selbst oder durch eine Person, die den Eltern/PSB nahesteht, genannt werden. Vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es daher wichtig, gut abzuschätzen und zu prüfen, ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB miteinbezogen werden. Es empfiehlt sich dies mit der zuständigen INSOFA Beratung und ggf. mit einer externen Fachstelle zu erörtern (Gerber & Kindler, 2020).

## 2.2. Kind

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind Fachkräfte angehalten neben der Beteiligung der Erziehungsberechtigten auch das Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes miteinzubeziehen. Es geht dabei um „das Recht und die Chance des Kindes, informiert zu werden sowie seine eigenen Beobachtungen, Anliegen und Ideen zu äußern“ (Brunner & Simoni, 2011, S. 355). Selbst wenn es u.a. aufgrund des Alters des Kindes nicht möglich ist, es zu Ereignissen und konkreten Problemlagen zu befragen, so ist es dennoch wichtig, die individuelle Lebenswelt des Kindes beteiligungsorientiert in den Fokus zu nehmen.

## 2.3. Fachkräfte

In der Regel stehen die pädagogischen Fachkräfte in einem engen Austausch und Kontakt mit den Eltern/PSB und den Kindern. Das vorhandene Wissen sowie die vertrauensvolle Beziehung zur Familie sind wichtige Voraussetzungen für gelingende Kinderschutzarbeit.

Werden Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, soll in einem ersten Schritt umgehend die Leitung der Einrichtung darüber informiert werden. Gemeinsam mit der pädagogischen Fachkraft handelt die Leitung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach einem festgelegten Verfahren (vgl. Kapitel 3). Hierzu gehört neben der Information an die Leitung, auch die detaillierte und nachvollziehbare Dokumentation der bekannt gewordenen Anhaltspunkte. Die Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe Methodenkoffer Teil 1) kann genutzt werden, da diese helfen kann, das vorhandene Bauchgefühl zu konkretisieren, Anhaltspunkte einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu rahmen. Nach Auswertung der Angaben in der Arbeitshilfe, werden konkrete Handlungsschritte benannt, welche es entsprechend des Ergebnisses einzuleiten gilt.

Zur weiteren Einschätzung der Gefährdung ist es notwendig, die Eltern/PSB (wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) und das Kind sowie und/oder eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) miteinzubeziehen, um Handlungsschritte zur Sicherstellung des Kindeswohls zu vereinbaren und dadurch eine mögliche Gefährdung abzuwenden.



Die Eltern/PSB sollen im Gespräch motiviert werden geeignete Hilfen (je nach Fall kann dies z.B. die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung oder die Vorstellung bei einem Kinderarzt sein) zur Abwendung der Gefährdung anzunehmen. Vereinbarungen, welche hierzu getroffen werden, werden schriftlich festgehalten und von den Eltern/PSB am Ende des Gesprächs unterzeichnet (siehe Methodenkoffer Teil 1: Gespräch zwischen PSB und Einrichtung). Die pädagogische Fachkraft und die Leitung prüfen im weiteren Verlauf, ob die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden und sich dadurch die Situation für das Kind verbessert. Ist dies nicht der Fall, so besteht ein erneuter dringender Handlungsbedarf. Entweder ist erneut eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, ein weiteres Elterngespräch oder in akuten Fällen, eine direkte Meldung an den Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus erforderlich.

Sind die Eltern/PSB nicht gewillt oder in der Lage, eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls zu treffen bzw. umzusetzen und bestehen weiterhin Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung, so erfolgt eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Die pädagogische Fachkraft und Leitung informieren die Eltern/PSB in einem Gespräch über die eigene Verpflichtung den ASD zu informieren (Transparenzgebot), soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Eine Zustimmung oder Schweigepflichtentbindung für eine Meldung beim ASD benötigt eine Kindertageseinrichtung nicht.

Nach einer Meldung an den ASD behält die pädagogische Fachkraft bzw. die Kindertageseinrichtung das Kind weiter im Blick. Verändert sich die Situation für das Kind nicht und bleiben Anhaltspunkte bestehen bzw. werden weitere Anhaltspunkte bekannt, erfolgt eine erneute Information der pädagogischen Fachkraft an die Leitung und den ASD.

**Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der pädagogischen Fachkraft im Kinderschutz hilfreich sein:**

- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, an wen sie sich bei einem ersten unguten Bauchgefühl wenden kann?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wie im konkreten Einzelfall vorzugehen ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Verfahrenswege eingehalten werden müssen und wer zu informieren ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche INSOFA zuständig ist?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, welche Hilfs- und Unterstützungsangebote es für Familien im Sozialraum gibt?
- Inwiefern ist der Fachkraft bekannt, wo Informationsmaterialien zum Thema Kinderschutz in der Einrichtung zu finden sind?
- Inwiefern ist die Fachkraft auf dem aktuellen Wissenstand? Inwiefern besteht Fortbildungsbedarf?

## 2.4. Leitung

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung sollte über vertiefte Kenntnisse zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verfügen. Zudem sollte die Leitung über Formen und Ursachen einer möglichen Kindeswohlgefährdung informiert sein und relevante Ansprechpersonen kennen.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtungsleitung erste Ansprechperson. Sie ist für die interne und externe Koordination des Weiteren Vorgehens zuständig. Dies bedeutet, dass die Leitung durch den Fall führt und dabei den Überblick über das Einhalten des Verfahrens nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie das Einleiten und Durchführen relevanter Schritte zur Sicherung des Kindeswohls behält. Die Leitung berät und unterstützt die involvierten pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und



trägt dadurch außerdem zur emotionalen Entlastung bei. Die Leitung strukturiert das Vorgehen, achtet darauf, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Personen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, sowie der Träger informiert wird. Sowohl im Falle der eigenen Involvierung, also auch bei eigener emotionaler Betroffenheit, wird der Leitung angeraten externe Beratung und/oder Unterstützung vom Träger hinzuzuziehen.

In der Regel besteht das Team einer Kindertageseinrichtung nicht nur aus pädagogischen Fachkräften, sondern beispielsweise auch aus hauswirtschaftlichem Personal, Praktikantinnen und Praktikanten. Die Leitung hat die Aufgabe bei der Einarbeitung neuer Teammitglieder über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und dem hierzu entwickelten trägerinternen/ einrichtung-internen Gewaltschutzkonzept nach §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu informieren.

Über den Einzelfall hinaus stellt die Leitung außerdem sicher, dass Fragen zum Thema Kindeswohlgefährdung kontinuierlich in die einrichtungsinterne Diskussion gebracht werden. So kann es gelingen, die Aufmerksamkeit des gesamten Teams für das Thema Kinderschutz zu gewinnen und aufrechtzuerhalten (für entsprechende Materialien siehe Methodenkoffer Teil 2). Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz sollten trägerintern stattfinden.

Einmal jährlich erfolgt durch den Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus das Angebot zur Grundlagenschulung nach § 8a SGB VIII. Intention ist, dass möglichst jede Fachkraft, welche in einer Ahauser Kindertageseinrichtung arbeitet, einmal an dieser Fortbildung teilgenommen hat.

### **Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der Leitung im Kinderschutz hilfreich sein:**

#### **Anleitung**

- Welche Fachkräfte haben zuletzt eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz besucht? Welche Fachkräfte sollen wann erneut an einer solchen Fortbildung teilnehmen?
- Inwiefern kennen alle neu hinzugekommenen Fachkräfte das Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung und die Vereinbarung nach §8a SGB VIII, die mit dem Fachbereich Jugend abgeschlossen wurden?
- Wissen alle Fachkräfte, wo sich Informationsmaterialien zum Thema in der Einrichtung befinden? Wer hält diese aktuell?
- Wie und wann bildet sich die Leitung zum Thema fort/weiter?

#### **Rahmenbedingungen**

- Inwiefern kennt die Leitung die wesentlichen Schritte einer kollegialen Fallberatung  
(Anleitung siehe Methodenkoffer Teil 1)
- Inwiefern ist in den Teamsitzungen ausreichend Zeit vorhanden, um kollegiale Fallberatungen durchzuführen?

#### **Zusammenarbeit**

- Inwiefern werden die Eltern/PSB zum Kinderschutz in der Einrichtung informiert?
- Inwiefern erfolgt die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit dem Träger? Wann und wie wird dieser einbezogen / informiert?
- Inwiefern kennen alle Mitarbeitenden relevante Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen?

#### **Konzeption**

- Inwiefern ist das Thema Kinderschutz in der Konzeption berücksichtigt? Wer kümmert sich um die regelmäßige Fortschreibung oder Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes?
- Wie gelingt es das Thema Kinderschutz nicht aus den Augen zu verlieren?



## 2.5. Team

Die Rückversicherung über das eigene Fallverstehen und über die eigene innere Haltung zum Fall ist ein wesentlicher Bestandteil in der Kinderschutzarbeit. Dies ist vor allem deshalb so relevant und wichtig, da sich die Einschätzung einer Gefährdung nicht nach klaren Kriterien herbeiführen lässt und Entscheidungen einer Einzelperson mit ihrem subjektiven Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen große Risiken bergen können (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. et al. 2012, S.54). Aufgrund dessen erfordert die Arbeit im Kinderschutz immer das Mehraugenprinzip. Neben der Einrichtungsleitung und externen Kooperationspartner\*innen (z.B. INSOFA Beratung) spielt hierbei das Team eine entscheidende Rolle.

Der Fachaustausch mit Kolleginnen und Kollegen eröffnet neue Sichtweisen, bringt neue Ideen zu Tage und kann dazu verhelfen, blinde Flecken sowie bisher nicht berücksichtigte Ressourcen zu entdecken und nutzbar zu machen. Neben der Problemerkörterung geht es hierbei auch um die Lösungsfindung und Selbstreflektion.

Eine mögliche Methode des strukturierten Fachgespräches im Team ist die kollegiale Fallberatung (siehe Methodenkoffer Teil 1 für eine detaillierte Anleitung der Methode), die sich deutlich von spontan stattfindenden Tür- und Angelgesprächen unter Kolleginnen und Kollegen unterscheidet.

Werden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung bekannt, so ist zu empfehlen eine solche kollegiale Fallberatung zeitnah durchzuführen. Die Leitung der Einrichtung sollte an dieser ebenfalls teilnehmen. Ziel ist es, Beobachtungen und Anhaltspunkte von mehreren Seiten und aus mehreren Perspektiven zusammen zu tragen und/oder gemeinsam eine erste Einschätzung der möglichen Gefährdung zu treffen. Hierzu braucht es Zeitressourcen, eine offene Haltung im Team sich der Methode der kollegialen Fallberatung anzunehmen, die Bereitschaft sich auf andere Perspektiven einzulassen und verschiedene Sichtweisen zuzulassen. Vor allem im Kinderschutz verhilft dies dazu, die Handlungssicherheit der Fachkraft zu erhöhen, den professionellen Blick zu erweitern und die eigene Wahrnehmung und Einschätzung zu reflektieren (Lattschar 2014, S.26f).

Die kollegiale Fachberatung im Team und mit der Leitung ersetzt nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft!

### **Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Teams im Kinderschutz hilfreich sein:**

- Wie groß ist die Bereitschaft und Offenheit des Teams sich auf ein „miteinander und voneinander Lernen“ einzulassen?
- Inwieweit kann vertrauensvoll über Sorgen und Befindlichkeiten im Team gesprochen werden?
- Wie groß ist die Bereitschaft im Team sich auf andere Sichtweisen und Perspektiven einzulassen?
- Inwiefern besteht eine dialogische Haltung im Team?
- Inwiefern sind notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zur kollegialen Beratung im Team vorhanden (z.B. aktives Zuhören, Feedback geben, Meta-Kommunikation)?
- Inwiefern sind notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zum Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorhanden?



## 2.6. Zuständige Fachberatung

Die zuständige Fachberatung berät die Kindertageseinrichtungen zu generellen Verfahrensregelungen im Kinderschutz nach §8a Abs. 4 SGB VIII und vermittelt bei Bedarf an relevante Ansprechpersonen und Institutionen. Außerdem kann sie beratend hinzugezogen werden, wenn es um Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung (beispielsweise durch entwürdigende Erziehungsmaßnahmen oder sexuelle Übergriffe) geht. Solche Ereignisse müssen im Team der Kindertageseinrichtung aufgearbeitet werden. Die externe Sicht der Fachberatung kann dabei wichtige und hilfreiche Impulse geben.

Unabhängig der Einzelfallarbeit berät und unterstützt die Fachberatung sowohl Träger als auch Einrichtungen bei der Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz bzw. vermittelt hierbei an wichtige Stellen. Hierzu regt die Fachberatung Einrichtungen und Träger zur Entwicklung von Konzepten an und unterstützt ggf. bei der Umsetzung sowie der Weiterentwicklung. Die Fachberatung informiert über geeignete Fortbildungen zu diesem Thema und koordiniert/organisiert diese ggf.

### **Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der Fachberatung im Kinderschutz hilfreich sein:**

- Inwiefern kennt die Fachberatung die Vorgehensweise nach §8a Abs. 4 SGB VIII
- Inwiefern sind der Fachberatung relevante Ansprechpersonen und Zuständigkeiten bekannt?
- Inwiefern ist die Fachberatung auf dem aktuellen Wissensstand zu kinderschutzrelevanten Themen?
- Inwiefern kann die Fachberatung Träger und Einrichtungen in Bezug auf die Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz beraten bzw. sind Personen/ Einrichtungen bekannt die diese Prozesse unterstützend begleiten?

## 2.7. Träger

Der Träger hat die Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen und trägt die Verantwortung dafür, dass das darin beschriebene Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften umgesetzt wird. Hierzu stellt der Träger sicher, dass die Leitung der Einrichtung über den Inhalt der Vereinbarung informiert ist und dieses Wissen an die Fachkräfte weiterträgt. Dies soll regelmäßig bzw. mit Neueinstellung von Leitungskräften erfolgen. Der Träger der Einrichtung ist sowohl **unterstützend als auch leitende Instanz im Kinderschutz**. Indem er notwendige Rahmenbedingungen schafft, unterstützt er die pädagogischen Fachkräfte in der Wahrnehmung und Umsetzung des Schutzauftrages. Auch eine direkte, fallbezogene Unterstützung durch die Teilnahme an einem Gespräch mit Eltern/PSB ist möglich und kann im Einzelfall mit der Leitung abgestimmt werden. Darüber hinaus sollte der Träger Maßnahmen zur emotionalen Entlastung vorhalten.

Im Zuge der SGB VIII- Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines **Gewaltschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen als Pflichtaufgabe** in §45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII formuliert. In der Gesetzesbegründung zu §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII heißt es: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt



umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt“ (Bundestag Drs. 19/26107, S.98).

Damit dieses in der Praxis Anwendung und Verständnis findet empfiehlt sich eine gemeinsame Erarbeitung mit den Fachkräften / Leitungen der Einrichtungen. Gegebenenfalls können dazu die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen oder/und die Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Ahaus hinzugezogen werden.

Vor Ort sollen Träger sicherstellen, dass das Gewaltschutzkonzept umgesetzt wird. Wesentliche Inhalte eines Gewaltschutzkonzeptes sind neben Prävention u.a. träger/ einrichtungsinterne Verfahrenswege, Notfallpläne, Ansprechpersonen und Zuständigkeiten bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Sinne des §8a Abs. 4 SGB VIII.

Damit Fachkräfte mögliche Gefährdungen erkennen, einschätzen und kompetent darauf reagieren können benötigen sie außerdem fundiertes Wissen und Informationen zu kinderschutzrelevanten Themen. Der Träger ermöglicht daher seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des §8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig fortzubilden.

Jährlich organisiert die Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Ahaus ein trägerübergreifendes, kostenloses Fortbildungsangebot zum Thema Grundlagenschulung nach §8a SGB VIII. Termine und Anmelde-möglichkeiten werden über die Koordinierungsstelle Kinderschutz bekannt gegeben.

Zur Frage, wie das Thema Kinderschutz verantwortlich und verlässlich in der Einrichtung verankert werden kann, klärt der Träger gemeinsam mit der Einrichtungsleitung, ob eine kinderschutzbeauftragte Person benannt wird. Diese Person hat innerhalb der Einrichtung das Thema Kinderschutz im engen Austausch mit der Einrichtungsleitung im Blick und kann beispielsweise mit dafür zuständig sein, das Gewaltschutzkonzept zur Sicherstellung des Kindeswohls kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Empfehlenswert ist es, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der kinderschutzbeauftragten Person im eigenen individuellen Schutzkonzept festgehalten sind.

Die kinderschutzbeauftragte Person der Einrichtung übernimmt jedoch nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit einer INSOFA!

### **Folgende Fragestellungen können im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der Träger im Kinderschutz hilfreich sein:**

- Wie stellt der Träger sicher, dass ein strukturiertes Vorgehen bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften in den Einrichtungen umgesetzt wird?
- Wie unterstützt der Träger die Einrichtungsleitung/ Fachkräfte bei der Umsetzung des Schutzauftrags?
- Wie stellt der Träger sicher, dass die Fachkräfte über ausreichend Wissen verfügen, um bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung kompetent handeln zu können?
- Welche Rahmenbedingungen stellt der Träger den Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Budget, Supervision, Zeitressourcen)?
- Wie bildet sich der Träger zu kinderschutzrelevanten Themen fort?



## 2.8. Insoweit erfahrene Fachkraft

Das Thema Kindeswohlgefährdung und die Umsetzung des damit verbundenen Schutzauftrages zählen nicht zu den täglichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung. Daher hat der Gesetzgeber den Fachkräften vor Ort bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) beratend zur Seite gestellt (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Die INSOFA ist in besonderer Weise im Kinderschutz erfahren und in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geschult. Bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist von Seiten der betreffenden Einrichtung sicherzustellen, dass die INSOFA zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen wird. In dem Beratungsgespräch mit der INSOFA geht es um eine gemeinsame Einschätzung der Gefährdung auf Grundlage der bisher bekannten Anhaltspunkte. Darüber hinaus können weitere Handlungsschritte überlegt und entwickelt werden, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Dazu könnte auch gehören, dass das Gespräch mit den Eltern/PSB über die Gefährdungseinschätzung gemeinsam vorbereitet wird.

Durch das Hinzuziehen einer nicht in den Fall involvierten INSOFA kann es gelingen, Ruhe und Sachlichkeit in eine emotional belastende Situation zu bringen. Der Außenblick und die Neutralität lassen neue Erkenntnisse in der Gefährdungseinschätzung zu. Zudem soll die Handlungssicherheit der Einrichtung im Umgang mit den beobachteten Anhaltspunkten erhöht werden.

Die Beratung durch die INSOFA erfolgt immer anonymisiert und kann entweder einmalig oder mehrfach bezogen auf ein Kind erfolgen. Das bedeutet, dass die INSOFA beispielsweise nach einem Gespräch mit den Eltern/PSB erneut hinzugezogen werden kann, um die Anhaltspunkte bzw. Gefährdung für das Kind neu einzuschätzen.

Die anfragende Einrichtung bleibt bei der Hinzuziehung der INSOFA in der Fallverantwortung. Die letztendliche Entscheidung über das weitere Vorgehen und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung liegen bei der anfragenden Einrichtung.

**Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist dazu verpflichtet, den eigenen Mitarbeitenden eine INSOFA Beratung vorzuhalten!**

Für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft sowie die Elterninitiativen in Ahaus ist die INSOFA – Beratung unter folgender Nummer zu erreichen:

**SKF: 0 25 61 / 95 23 23**

**Caritas Haus der Beratung: 0 25 61 / 42 97 0**



## 2.9. weitere Fachstellen

Die Kooperation und der Fachaustausch mit weiteren relevanten Einrichtungen und Institutionen (siehe Übersicht regionaler Beratungs- und Unterstützungsangebote) im Kinderschutz verhilft dazu, eine mögliche Gefährdungssituation differenziert und fundiert einzuschätzen. Durch erlangtes Fachwissen zu einem spezifischen Themengebiet kann die eigene Handlungskompetenz erweitert und in Folge dessen angemessen und bestmöglich im Sinne des Kindeswohls gehandelt werden.

Je nach Bedarf und Thema kann daher von der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Fachstelle zur anonymen Beratung angefragt werden. Dies kann beispielsweise eine Suchtberatungsstelle sein, wenn bei einem Elternteil eine Suchterkrankung vorliegt und die Sorge besteht, dass die Versorgung der Kinder nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

Durch das neu erlangte Fachwissen kann eine fundierte fachliche Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgen, dass weitere Vorgehen in der konkreten Fallarbeit geplant sowie Entscheidungen fachlich begründet werden. Zudem verhilft der Fachaustausch mit weiteren Experten und Expertinnen dazu, Verständnis für die spezifische Lebenswelt der Familie zu entwickeln (Seckinger, 2008, S.12), was im weiteren Kontakt mit Eltern/PSB im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit förderlich und hilfreich ist.

Die Beratung mit weiteren Fachstellen ersetzt nicht die vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehene externe Beratung mit einer INSOFA, sondern kann bei Bedarf ergänzend in Anspruch genommen werden.

## 2.10. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Das Jugendamt hat einen staatlichen Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Deshalb ist es verpflichtet, allen Hinweisen und Mitteilungen bezüglich einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nachzugehen und diese zu überprüfen. Sobald dem Jugendamt eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung mitgeteilt wird, ist es nach §8a Abs. 1-3 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, das Gefährdungsrisiko für das Kind in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Zur Einschätzung und Überprüfung der eingegangenen Mitteilung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung nutzt das Jugendamt intern festgelegte Verfahrensstandards. Dieser Prozess kann dazu führen, dass das Jugendamt zu einem anderen Ergebnis kommt als die mitteilende Einrichtung.

Liegt nach Einschätzung des Jugendamtes eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vor, wird in der Regel der Kontakt zur betroffenen Familie gesucht, um mit ihr gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Hierfür ist es erforderlich, dass es dem Jugendamt gelingt, mit den Eltern / PSB und ggf. anderen Beteiligten ein Arbeitsbündnis zu etablieren. Bei Bedarf und sofern möglich findet dabei eine enge Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung und anderen relevanten Institutionen statt.

Das Jugendamt befindet sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in einem permanenten Spannungsfeld zwischen dem Auftrag, Hilfe- und Unterstützungsangebote zu vermitteln und dem staatlichen Kontrollauftrag den Schutz von Kindern falls notwendig auch im Zwangskontext sicherzustellen.

Ziel und Auftrag des Jugendamtes ist es, durch das Vermitteln von passenden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, i.d.R. sogenannter „Hilfen zur Erziehung“ nach dem SGB VIII die Eltern / PSB in die Lage zu versetzen, den Schutz ihrer Kinder (wieder) selbstständig wahrnehmen zu können.



Gelingt die Kooperation mit den Eltern/PSB in Kinderschutzfällen nicht und besteht für das Kind eine erhebliche Gefährdung, so ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen (§42 SGB VIII). Eine Inobhutnahme ist in diesem Kontext die letzte Möglichkeit, den Schutz eines Kindes sicher zu stellen und darf nur dann erfolgen, wenn die Gefahr für das Kind als so akut eingeschätzt wird (Gefahr in Verzug), dass die Wirksamkeit von anderen Maßnahmen nicht abgewartet werden kann.

#### **Inobhutnahme innerhalb einer Kindertageseinrichtung**

Informiert das Jugendamt die Kindertageseinrichtung über eine anstehende Inobhutnahme, so ist es wichtig, dass die Einrichtung sich an die Vorgaben des Jugendamtes hält, damit die Inobhutnahme für alle Beteiligten, insbesondere aber für das Kind, möglichst ruhig und geordnet ablaufen kann.

Die Eltern / PSB werden umgehend über die Inobhutnahme durch das Jugendamt informiert. Widersprechen diese der Maßnahme, ist das Jugendamt dazu verpflichtet, sich an das Familiengericht zu wenden. In einem familiengerichtlichen Verfahren gemäß §42 SGB VIII wird sodann geprüft, ob und wie lange die Inobhutnahme dauert.

### **2.10.1. Wie erfolgt die Meldung beim Jugendamt Ahaus?**

Das Jugendamt Ahaus kann auf unterschiedlicher Art und Weise von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfahren:

- Meldung von einem freien Träger (akut oder nach Wahrnehmung Schutzauftrag)
- Meldung von anderen Kooperationspartnern (Ärzte, Lehrer\*innen etc.) oder Menschen aus dem Umfeld des Kindes
- Selbstmeldung
- Feststellen im Rahmen der eigenen Tätigkeit

Eine Kindeswohlgefährdungsmeldung kann telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen. Der Melder hat die Möglichkeit anonym zu bleiben. Wird sofort eine Gefahr in Verzug deutlich, leitet der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) Schutzmaßnahmen für das Kind ein (z.B. Inobhutnahme, Einweisung in ein Krankenhaus, Unterbringung bei einer geeigneten Person, Hinzuziehen von Polizei und Notdiensten).

Besteht keine Gefahr in Verzug, prüft der ASD zunächst die Dringlichkeit der Meldung. Entsprechend der Einschätzung, wird entschieden, ob eine Kontaktaufnahme mit der Familie sofort, innerhalb von 24 Stunden, in einer Woche oder später erfolgen muss. Dazu findet eine Abstimmung mit der Leitung und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte statt. Die Dringlichkeit bestimmt dann das weitere Vorgehen.

**Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf sollte immer eine telefonische Meldung erfolgen:**

**Jugendamt Ahaus: Kinderschutznummer Tel.: 0 25 61 / 72 388**

Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt die Meldung über die zuständige Polizeibehörde:

**Polizeidienststelle Ahaus: Tel.: 0 25 61/ 92 60 oder 0 25 61 / 92 63 52 0**

Der schriftliche Meldebogen der Stadt Ahaus findet sich ebenfalls im vorliegenden Ordner.



### 2.10.2. Welche Schutzmaßnahmen kann das Jugendamt Ahaus einleiten?

Nach Prüfung der Dringlichkeit einer Meldung und dem Ausschluss, dass gegenwärtig Gefahr in Verzug vorliegt, ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) gesetzlich aufgefordert einen Schutzplan gemeinsam mit den Eltern / PSB, dem Kind und gegebenenfalls weiteren Beteiligten oder Institutionen zur Gefährdungsabwendung zu entwickeln. Die Vereinbarung erfolgt in Form der „Gemeinsamen Festlegung zum Schutz des Kindes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Diese beinhaltet die Gefährdungssituation, die Verantwortlichkeit, die abgestimmten oder beauftragten terminierten Maßnahmen sowie die Art und Form der Überprüfung.

Eltern / PSB übernehmen im Schutzplan die Pflicht, ihr/e Kind/er vor den gefährdenden Situationen oder Personen zu schützen.

#### Teil des Schutzplans können sein:

- Kontaktverbot zu gefährdenden Personen
- Beseitigung von Gefahrenquellen
- Unterstützende / Kontrollierende Hilfsangebote sowohl für die gesamte Familie (SPFH oder therapeutische Anbindung) als auch für die Kinder / Jugendlichen (Erziehungsbeistandschaft)

Greifen all diese Maßnahmen nicht, hat das Jugendamt die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB zu stellen. Das Familiengericht wird dann über den Verbleib der Kinder entscheiden.

### 2.10.3. Rückmeldung an mitteilende Einrichtung

Die Inobhutnahme als massiver Eingriff in die elterliche Sorge ist eine oftmals emotional für alle Seiten belastende Situation. Sollte ein Kind in Obhut genommen werden, welches in einer Kindertageseinrichtung betreut ist, besteht seitens des Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Ahaus das Angebot nach erfolgter Inobhutnahme diesen Prozess gemeinsam zu reflektieren, offene Fragen zu klären oder sonstige aufkommende Themen zu besprechen.

## 3. Ablauf bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Werden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, kann dies eine hohe emotionale Belastung für Fachkräfte darstellen und das Bedürfnis auslösen, das betroffene Kind schnell aus der gefährdenden Lage retten zu wollen. Denn je früher Fachkräfte Beeinträchtigungen des Kindeswohls erkennen und zur Verbesserung der Lebenssituation eines betroffenen Kindes aktiv werden, umso größer ist die Chance, nachhaltige Auswirkungen bzw. Schädigungen der körperlichen und/ oder seelischen Kindergesundheit zu verhindern.

Aber es gilt unbedingt zu bedenken, dass ein unüberlegtes und ungeplantes Handeln weitere Schäden entstehen lassen kann und diese letztlich gravierende Folgen für das Kind und seine PSB haben können. **Wirkungsvolle Unterstützung und professionelle Hilfestellung setzen daher ein ruhiges, planmäßiges und abgestimmtes Handeln voraus.** Durch kollegialen und interdisziplinären Austausch kann sichergestellt werden, dass ein realitätsnahes Bild von den gegenwärtigen Lebensumständen und den Auswirkungen auf das Erleben eines Kindes geschaffen wird.



Um dieses Bild entstehen zu lassen, braucht es Wissen über gegenwärtige Risiko- und Schutzfaktoren im Leben des betreffenden Kindes und seiner Hauptbezugspersonen, über tatsächliche Formen der Beeinträchtigung und das subjektive Empfinden des Kindes sowie über die Haltung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind und seinem Erleben (Vgl. KIKI, 2019).

### 3.1. Rechtliche Vorgaben

Mit dem 2005 in Kraft getretenen, 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) strukturierten sowie 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) präzisierten **§8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (d.h. auch alle pädagogischen Mitarbeiter\*innen von Kindertageseinrichtungen) haben und wie sie vorgehen sollen, um eine qualifizierte Fallbeurteilung so weit als möglich sicher zu stellen.

#### **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. Sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß §4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

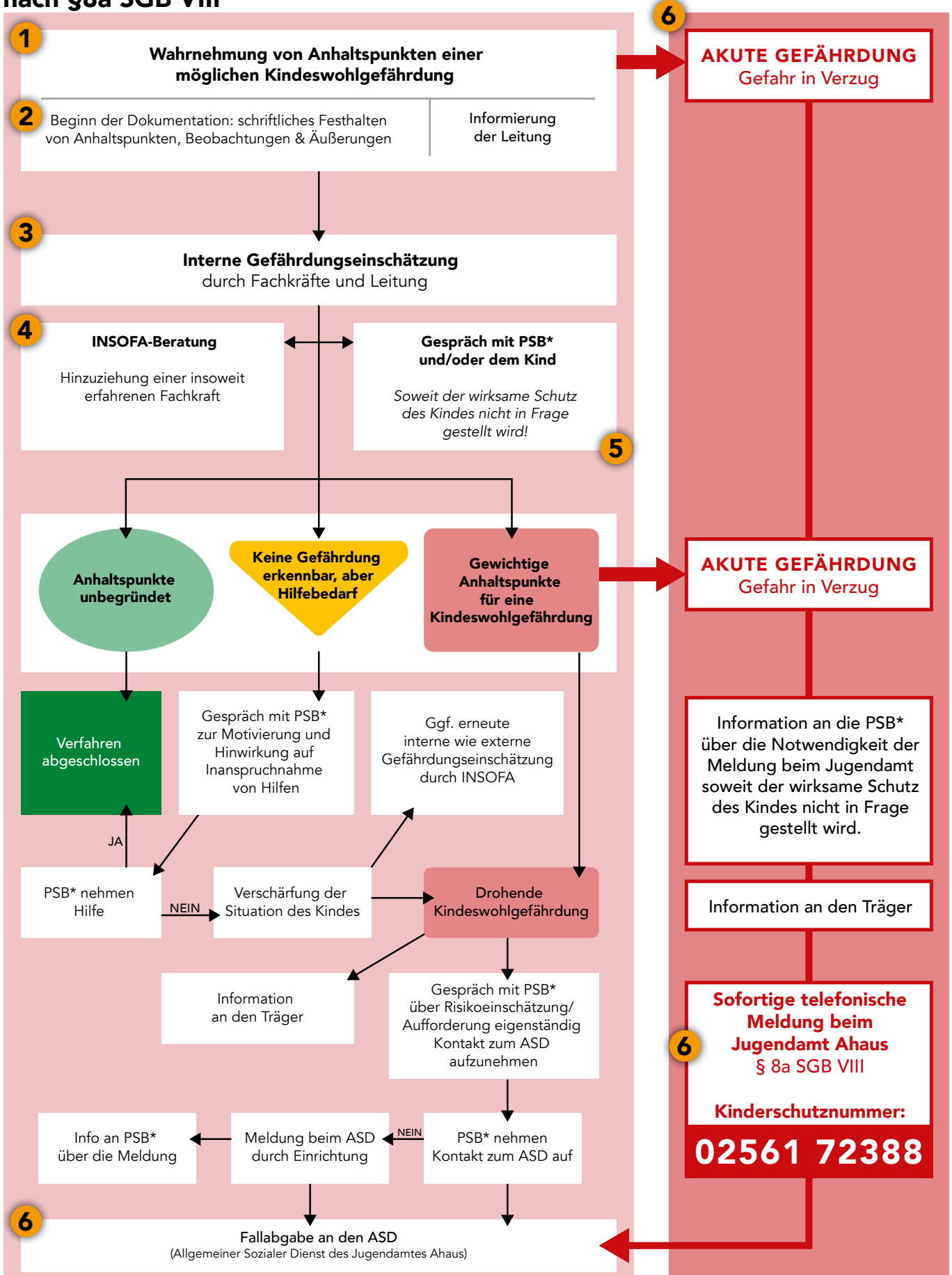
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifizierung der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



### 3.2. Verfahrensweg bei Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII



\*PSB = Personensorgeberechtigte(r)



### 3.2.1. Erklärungen zum Verfahrensweg

**1**

#### Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was unter so genannten gewichtigen Anhaltspunkten zu verstehen ist. Hintergrund ist, die Erkenntnis, dass eine abschließende Aufzählung aller möglicher Anzeichen aufgrund ihrer Vielzahl und vielfältigen Erscheinungsweise im Zusammenhang von komplexen Wechselwirkungen und Zusammenhängen nicht möglich ist.

Als gewichtige Anhaltspunkte zu werten sind sämtliche bekannte Folgen von physischer und psychischer Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt wie in Kapitel 1 beschrieben. Ebenfalls bereits herausgestellt wurde, dass all diese Folgen gleichzeitig auch Symptome, also Anzeichen für jene spezifischen Erfahrungen, die Kinder in ihrem Wohlergehen beeinträchtigen und ihre körperliche wie seelische Gesundheit schaden, sein können.

Zeigen sich Kinder folglich in ihrem Verhalten verändert, auffällig oder sind körperliche Besonderheiten bzw. Auffälligkeiten zu entdecken, die einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung entstehen lassen, so ist es die Aufgabe jeder einzelnen Fachkraft tätig zu werden und abzuklären, was hinter den Besonderheiten steht. Demnach kommen der Beobachtung und aufmerksamen Wahrnehmung im Bereich des Kinderschutzes eine große Bedeutung zu.

**2**

#### Beginn der Dokumentation: schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen & Äußerungen

Eine Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII wird verpflichtend, wenn die Ursachen diffus oder völlig im Dunkeln bleiben oder aber Grund zur Annahme besteht, dass das betreffende Kind Beeinträchtigungen erleidet, die bereits Schädigungen hervorgerufen haben oder mit Wahrscheinlichkeit früher oder später zu Schädigungen führen werden (DKSB 2019).

Demzufolge ist eine umfassende, nachvollziehbare und verantwortungsbewusste Dokumentation im Kinderschutz von bedeutendem Stellenwert. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen dient die Dokumentation als Nachweis der Einhaltung von rechtlich festgeschriebenen Verfahrensabläufen und damit auch dem eigenen Schutz der Fachkraft vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen, da der Gesetzgeber wie herausgestellt, in §8a Abs. 4 SGB VIII Verfahrensschritte formuliert hat, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu beachten sind. Ausgehend davon, sollte die Dokumentation beinhalten, dass und in welcher Form die einzelnen Elemente des §8a SGB VIII umgesetzt worden sind und zu welcher Einschätzung die Einrichtung gekommen ist.

Zum anderen schafft Dokumentation Sicherheit im eigenen Denken und Tun und eröffnet multidimensionale Perspektiven, da verschiedene Sichtweisen festgehalten werden. Letzteres ist besonders bedeutsam, da eine Kindeswohlgefährdung meist ein Konstrukt aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ist (Bathke & Reichel 2007, S.22).



Zuletzt verhilft eine nachvollziehbare Dokumentation auch dazu, dass das Jugendamt und weitere relevante Akteure nach einer Mitteilung bestmöglich handeln können. Grundsätzlich sollte jede Dokumentation im Kinderschutz Informationen enthalten, die zu einem späteren Zeitpunkt eine genaue Erinnerung an die Situation und das Ereignis erleichtern. Es empfiehlt sich die Dokumentation möglichst zeitnah nach einem Ereignis anzufertigen. Dadurch wird sichergestellt, dass wichtige Informationen nicht in Vergessenheit geraten.

Objektivität ist in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen besonders wichtig. Sie hilft, um nicht vorschnell und nach subjektiven Empfindungen zu handeln. Innerhalb der Dokumentation sollte daher darauf geachtet werden, subjektive Interpretationen nicht mit Fakten (z.B. Beschreibung von Beobachtungen, Äußerungen des Kindes) zu mischen, sondern diese klar voneinander zu trennen und somit eine sachliche Darstellung von Informationen zu gewährleisten. Äußerungen des Kindes beispielsweise sollen daher möglichst wörtlich dokumentiert werden. Würde stattdessen dokumentiert werden, was das Kind mit den Äußerungen möglicherweise zum Ausdruck bringen wollte, fließt die eigene Interpretation in die Dokumentation mit ein.

Um eine Verschmelzung und Durchmischung zu vermeiden ist es wichtig, den Unterschied von Beobachtung, Interpretation und Bewertung zu kennen. Interpretationen sind immer Auslegungen oder Schlussfolgerungen von Situationen, die beobachtet wurden. Ein und dieselbe Beobachtung kann dabei von verschiedenen Personen unterschiedlich interpretiert werden. Die persönliche Interpretation ist dabei eine von vielen möglichen Folgerungen aus einer Beobachtung. Eine Bewertung ist ähnlich wie die Interpretation, eine Beurteilung aus einer Beobachtung. Zudem kommt bei einer Bewertung hinzu, dass eine Beobachtung nicht nur gedeutet wird, sondern mit einem positiven oder negativen Werturteil verknüpft wird.

Folgendes Beispiel macht die Unterschiede deutlich:

**Beobachtung:** ... der Vater spielt mit dem Kind.

**Interpretation:** ... der Vater spielt lieblos mit dem Kind.

**Bewertung:** ... der Vater hat keine Lust mit dem Kind Zeit zu verbringen.

Im Teil 1 des Methodenkoffers findet sich ein Dokumentationsbogen bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung.



Abbildung: Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald 2022, S.34



## 3

**Interne Gefährdeneinschätzung** durch Fachkräfte und Leitung

Eine Einschätzung darüber zu treffen, ob gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht, ist eine herausfordernde Entscheidung. Zur fachlichen Unterstützung dabei hat der Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus eine Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe Methodenkoffer Teil 1) entwickelt. Mit Hilfe dieses Einschätzungsinstrumentes sollen die vorhandenen Informationen leichter strukturiert werden und ausgehend von diesen konkrete Handlungsschritte im Verfahren des Kinderschutzes vorgegeben werden. Hintergrund der Entwicklung der Arbeitshilfe war, dass Erkenntnisse aus der Risikoforschung gezeigt haben, dass unstrukturierte Vorgehensweisen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung das Risiko unzuverlässiger und „falscher“ Einschätzungen erhöhen (Gerber & Kindler, 2020, S.30).

Somit dient die entwickelte Arbeitshilfe als Unterstützung bei der Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen. Sie kann die Wahrnehmung und die Genauigkeit einer Beobachtung schärfen mit dem Ziel, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen. Ebenso kann die Arbeitshilfe die sachliche Basis schaffen und somit die Entscheidung im Fallgespräch und die Dokumentation des Vorgehens erleichtern.

**Vorteile von Gefährdungseinschätzungsinstrumenten:**

- Sie sind Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen.
- Sie helfen, blinde Flecken zu vermeiden.
- Sie schärfen die Wahrnehmung und die Genauigkeit der Beobachtung.
- Sie helfen, wichtige Faktoren zu beschreiben und die sachliche Basis zu verbreitern,
- Sie dienen der Sortierung, Systematisierung und Vervollständigung von Fakten und Informationen und ggf. deren Gewichtung.



(KIKI 2019)

Aber die Arbeitshilfe hat Grenzen. Sie kann keine Prognosen erstellen oder eine objektive Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung liefern. Die Arbeitshilfe ist ein Hilfsmittel, besitzt aber selbst keine wertende Funktion. Folglich ist es durch die Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht möglich, nach einer bestimmten Anzahl an „Kreuzchen“, das Risiko zweifelsfrei zu bestimmen. Daher kommt, in Verbindung mit dem Gefährdungseinschätzungsinstrument, dem persönlichen Eindruck, der persönlichen Wahrnehmung, dem Bauchgefühl der Fachkräfte eine hohe Bedeutung zu.

Zur Gefährdungseinschätzung sollten die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einbezogen werden, weil ihre Problemsicht oftmals eine andere als die der Fachkräfte ist. Dies schreibt in Deutschland das Gesetz vor, wenn damit nicht die Gefahr weiterer Schäden für das Kind zu befürchten ist (z.B. bei sexualisierter Gewalt). Diese Regelung zollt der Tatsache Anerkennung, dass Kinder sowie deren Eltern gleichfalls Expert\*innen ihrer eigenen Lebensgeschichte sind und als solche, wichtige Daten für eine Gefährdungseinschätzung liefern können bzw. ihre Sicht der Dinge auch Berücksichtigung erfahren muss.

Die Einschätzung der vorhandenen Probleme und Stärken in Erziehungsfähigkeiten der Personensorgeberechtigten des Kindes und im Familiensystem ist wichtig für die Auswahl geeigneter und erforderlicher Hilfsangebote und liefert notwendige Hinweise für die Bestimmung der Ansatzpunkte von Hilfen.



4

#### **INFOFA-Beratung** Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Auf der Grundlage der Gefährdungseinschätzung bzw. wenn nach dem Ausfüllen der vorliegenden Arbeitshilfe, Fragen oder Bedenken offenbleiben, welchen nicht durch die konkreten Handlungsanweisungen oder Handlungsempfehlungen begegnet werden können, ist die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) bei der Gefährdungseinschätzung ist vom Gesetzgeber verpflichtend in §8a SGB VIII Abs. 4 Nr. 2 geregelt.

In Vorbereitung auf die INSOFA Beratung kann die Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung genutzt werden. Diese bietet eine hilfreiche Grundlage, da Auffälligkeiten und Informationen bereits zusammengetragen und strukturiert dargestellt wurden. Dadurch kann in dem Gespräch mit der INSOFA sichergestellt werden, dass alle gewichtigen Ereignisse und Situationen benannt und besprochen werden. Je nach Situation kann die Beratung mit der INSOFA auch wiederholt und prozesshaft in einem Fall erfolgen.

Der INSOFA ist der Fall anonymisiert oder pseudonymisiert darzustellen, um das Gefährdungsrisiko gemeinsam einzuschätzen. Die INSOFA unterstützt den Prozess mit fachlichem Wissen zum Kinderschutz und einem Blick von außen auf die Lebenssituation der Familie. Gemeinsam mit der INSOFA werden die nächsten Schritte und Gespräche vorbereitet. Als Unterstützung hierbei kann die Vorlage Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Methodenkoffer Teil1) genutzt werden.

5

#### **Gespräch mit \*PSB und / oder dem Kind** Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird!

Die Beteiligung der Eltern/PSB im Kinderschutz ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal und vom Gesetzgeber im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Gefährdungsabwehr verpflichtend vorgeschrieben, solange der wirksame Schutz des betroffenen Kindes dadurch gewährleistet ist. Die Eltern/ PSB sollen in einem Gespräch über die Verdachtsmomente informiert werden und zu entsprechenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten beraten werden. Ziel ist es, in Gesprächen im Kinderschutz im dialogischen Prozess gemeinsam Lösungswege zu finden und dadurch die Gefährdung für das Kind abzuwenden. Vereinbarungen sollten schriftlich festgehalten, zur Verdeutlichung des verbindlichen Charakters unterzeichnet sowie hinsichtlich der Überprüfung und der Verantwortlichkeiten klar formuliert sein.

Zur Dokumentation des Gesprächs mit den PSB ist im Methodenkoffer Teil 1 eine entsprechende Vorlage hinterlegt. Darüber hinaus finden sich dort Arbeitshilfen zur Vorbereitung und Strukturierung von Elterngesprächen im Kinderschutz.

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind Fachkräfte angehalten neben der Beteiligung der Eltern/PSB auch das Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes miteinzubeziehen. Es geht darum, die individuelle Lebenswelt des Kindes beteiligungsorientiert in den Fokus zu nehmen. Intention ist es „das Recht und die Chance des Kindes, informiert zu werden sowie seine eigenen Beobachtungen, Anliegen und Ideen zu äußern“ aktiv zu berücksichtigen (Brunner et. al 2011, S.355).

**6****Fallabgabe an den ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes Ahaus)**

- Akute Gefährdung - Gefahr im Verzug
- Sofortige telefonische Meldung beim Jugendamt Ahaus §8a SGB VIII

Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Eltern/PSB sind nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden, dann muss eine Meldung nach §8a SGB VIII an das Jugendamt Ahaus erfolgen. Die Eltern sind über die Meldung im Vorfeld zu informieren, falls der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Auf dem Meldebogen nach §8a SGB VIII ist die konkrete Gefährdung zu schildern. Die auf dem Bogen aufgeführten Fragen geben Hilfestellung beim Ausfüllen. Die im vorangegangenen Verfahren ausgefüllten Arbeitshilfen und Dokumentationen sind der Meldung beizufügen.

**Akute Meldungen machen eine sofortige telefonische Meldung beim Jugendamt Ahaus erforderlich:**

Tel.: 0 25 61 / 72 388. Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt die Meldung über die örtliche Polizeibehörde:  
Tel.: 0 25 61 / 92 60 oder 0 25 61 / 92 63 520.

**Anmerkung:** Durch eine Mitteilung an das Jugendamt Ahaus wird die eigene Verantwortung des Trägers nicht an das Jugendamt Ahaus abgegeben. Der Träger hat nach wie vor die Garantenstellung für das Wohl des Kindes und die Verpflichtung, soweit möglich durch Hilfen dessen Wohl zu sichern.





### 3.3. Verfahrensweg bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Situationen, die dazu führen, dass der Verdacht entsteht, dass ein Kind einem sexuellen Missbrauch ausgesetzt ist, können sehr unterschiedlich sein.

Vielleicht vertraut sich ein Kind im Gespräch an oder macht Andeutungen, die sich dem Bereich des sexuellen Missbrauchs zuordnen lassen. Insgesamt stellt der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch eine große Herausforderung dar. Zum einen geht es darum, überlegt und behutsam zu handeln und zum anderen den Schutz des Kindes konsequent sicherstellen. Wie bei anderen Missbrauchsformen auch, ist jede Situation und jeder Fallverlauf unterschiedlich und bedarf deshalb einer individuellen Betrachtung und Bewertung.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist besonders bedeutsam, dass die Aussagen und Andeutungen des Kindes ernst genommen werden und dem Kind geglaubt wird. Betroffene Kinder brauchen eine verlässliche Ansprechperson, die eine vertraute Umgebung schafft, in welcher sie sich gesehen, gehört und ernst genommen fühlen.

#### **Folgende Handlungsleitlinien können bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Orientierung geben**

(vgl. Landesratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 2002, S. 43f):

- **Glauben schenken und ernst nehmen**

Dem betroffenen Kind zu glauben, entscheidet maßgeblich über die weitere Situation des Kindes.

- **Ruhe bewahren, um besonnen und überlegt reagieren zu können**

Vorschnelle und unüberlegte Handlungen sind möglichst zu vermeiden. Das betroffene Kind befindet sich in der Regel nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation. Meist entwickeln Kinder Bewältigungsstrategien, die ihnen helfen mit dieser Situation umzugehen. Nichtsdestotrotz braucht es Erwachsene, die überlegt und behutsam den Schutz des Kindes sicherstellen und hierfür die nächsten Schritte einleiten.

- **Zeit nehmen und zuhören**

Betroffene Kinder stehen oftmals unter einem hohen Druck der Geheimhaltung, welcher ihnen vom Täter\*innen auferlegt wird. Auch deshalb kostet es sehr viel Mut, sich anderen mitzuteilen. Dem Kind muss Zeit gegeben werden, um von dem zu berichten, was es erlebt hat. Dafür braucht es Ruhe und eine verlässliche, vertrauensvolle Ansprechperson. Dem Kind soll im Gespräch die Möglichkeit gegeben werden frei zu berichten. Ein Ausfragen soll unbedingt vermieden werden. Keine Suggestivfragen stellen.

- **Wertschätzende Begegnungen**

Dem Kind soll mit Wertschätzung begegnet werden. Zudem soll der Mut sich mitzuteilen hervorgehoben werden.

- **Keine (Mit-) Schuld**

Viele betroffene Kinder empfinden starke Schuldgefühle. Auch diese Gefühle müssen ernst genommen werden, jedoch ist klar deutlich zu machen, dass keine (Mit-) Schuld am sexuellen Missbrauch besteht und die Verantwortung alleine beim Täter bzw. der Täterin liegt.

- **Sachlichkeit, um handlungsfähig zu sein**

Eine zu große emotionale Betroffenheit der Fachkraft kann zum einen dazu führen, dass ein professionelles Handeln im Sinne des Kinderschutzes nicht mehr möglich ist und zum anderen dazu, dass sich das Kind aus Rücksicht auf seine Zuhörer verschließt.



- **Externe Beratung**

Sich fachliche Unterstützung von außen zu holen, ist der erste Schritt einer professionellen Hilfe für betroffene Kinder. Zur Bewertung und zum weiteren Vorgehen soll eine externe Fachstelle sowie die Beratung durch die INSOFA genutzt werden. Wenn vermutet wird, dass die Eltern/PSB selbst den sexuellen Missbrauch begehen, werden sie nicht an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und somit auch nicht über die Verdachtsmomente informiert. Es muss befürchtet werden, dass Beweismittel vernichtet und auf das betroffene Kind Druck ausgeübt werden könnte. Gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass die Eltern/PSB den Missbrauch decken oder gar fördern, ist es wichtig und notwendig diese miteinzubeziehen. Ihre Mitwirkung ist entscheidend beim Prozess, den Schutz des Kindes herzustellen. Ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB einbezogen werden, muss unbedingt mit einer Fachstelle und/oder der INSOFA besprochen werden.

**Adressen von Fachstellen zum Thema Sexueller Missbrauch und Gewalt im Umkreis:**

- Caritasverband im Dekanat Ahaus-Vreden e.V. bietet spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an.  
**Telefon:** 0 25 61 / 42 91 0 oder 0171 97 55 08 5  
**Email:** info@caritas-ahaus-vreden.de
- Ärztliche und Psychosoziale Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern  
**Telefon:** 0 28 71 / 33 777  
**Email:** kontakt@beratungsstelle-bocholt.de
- PsG.nrw Landesfachstelle Prävention sexuelle Gewalt  
Regionalstelle im Regierungsbezirk Münster  
**Telefon:** 0251 / 97 82 00 31  
**Email:** ralf.hollaender@regionalstelle.psg.nrw



## 4. Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Der nachfolgende Absatz befasst sich mit dem Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität in jeder Kindertageseinrichtung vor. Dennoch wird dieses Thema öffentlich ebenso wie intern in der Teamarbeit oftmals tabuisiert oder verschwiegen. Kinder haben allerdings ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen und insbesondere den Leitungen eine hohe Verantwortung zukommt. Daher darf über Gewalt durch Fachkräfte nicht weggesehen oder diese gar bagatellisiert werden. Der nachfolgende Absatz soll dazu beitragen, dem Thema Gewalt durch Fachkräfte die notwendige Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Er soll sensibilisieren und zeigt konkrete Verfahrenswege auf, wie mit Gewalt durch pädagogische Fachkräfte umgegangen werden sollte.

### 4.1. Begriffseinordnung: Grenzverletzung und Übergriff

#### Grenzverletzung durch Fachkräfte

Als Grenzverletzungen einzuordnen sind einmalig oder gelegentlich unangemessene Verhaltensweisen gegenüber Kindern. Hierbei werden die eigenen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschritten. Bei Grenzverletzungen ist zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzüberschreitung zu unterscheiden. Es kann im pädagogischen Alltag hin und wieder zu Grenzverletzungen kommen, die sich aus fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen, unzureichendem Fachwissen, Stresssituationen oder persönlichen Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln etc.) ergeben und somit häufig nicht beabsichtigt sind (LVR 2019, S.36).

#### Beispiele für Grenzverletzungen

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist und es dies gar nicht möchte)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Mutter des Kindes benehmen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Begleitung des Toilettenganges eines Kindes in Anwesenheit weiterer Kinder obwohl dem einzelnen Kind auf der Toilette dies unangenehm ist)

#### Übergriffe durch Fachkräfte

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder geschehen aus Versehen. Bei Übergriffen setzt sich die Fachkraft bewusst über die Grundsätze der jeweiligen Institution und deren vereinbarten Standards (z.B. Leitbild, pädagogische Konzeption, Gewaltschutzkonzept, Dienstanweisung und Verhaltenskodex) hinweg (vgl. Lattschar 2014, S.26). Übergriffige Verhaltensweisen zeigen sich in sehr unterschiedlicher Form und sind folglich schwer von Grenzverletzungen zu unterscheiden. Übergriffige Verhaltensweisen sind immer beim LWL Landesjugendamt Westfalen (vgl. Absatz 4.5.1.) zu melden.



### Beispiele für mögliche Übergriffe in der Kita

(vgl. Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR 2019, S. 38)

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen, z.B. Zwang zum Aufessen, wiederholt das Essen vorsetzen, nicht aufstehen dürfen
- Zwang zum Schlafen
- Kinder massiv unter Druck setzen, z.B. verbale Androhungen und Umsetzung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Kinder fixieren
- Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor anderen Kindern der Gruppe, z.B. negative Kommentare über die Familie des Kindes, herabwürdigender Erziehungsstil nach Einnässen
- Körperliche Übergriffe
- Vernachlässigung, z.B. unzureichender Wechsel von Windeln, mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht

## 4.2. Formen der Gewalt durch Fachkräfte

Professionelles Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder durch pädagogisches Fachpersonal kann auf sehr unterschiedlicher Weise erfolgen. Zum einen kann Fehlverhalten offensichtlich sein, zum anderen subtil erfolgen. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, in aktiver oder passiver Form, z.B. durch Unterlassen, ausgeübt werden. Allen Formen der Gewaltausübung durch Fachkräfte gemeinsam ist, der fehlende Respekt vor der Integrität eines Kindes und die Verletzung seiner Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

In den meisten Fällen ist das Fehlverhalten dennoch nicht strafrechtlich relevant, denn oft geschieht das übergriffige Verhalten nicht bewusst, sondern aus ganz normalen Alltagssituationen heraus (Maywald 2022, S. 12). Fehlverhalten oder Gewaltausübungen durch pädagogische Fachkräfte dürfen aber keinesfalls bagatellisiert, verschwiegen oder bewusst übersehen werden. Jeder einzelnen in einer Kindertageseinrichtung tätigen Fachkraft kommt daher eine besondere Rolle in Bezug auf einen gelingenden Kinderschutz zu: Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen und insbesondere der Leitung einer Kindertageseinrichtung eine hohe Verantwortung zukommt!

„Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen.“ (Maywald, 2022)



In der folgenden Übersicht nach Maywald sind die häufigsten Formen von Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte aufgeführt:

### Formen von Gewalt gegenüber Kindern durch pädagogische Fachkräfte

#### Seelische Gewalt

Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen



<b>Seelische Vernachlässigung</b>	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
<b>Körperliche Gewalt</b>	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerrn, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
<b>Körperliche Vernachlässigung</b>	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
<b>Vernachlässigung der Aufsichtspflicht</b>	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder vergessen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
<b>Sexualisierte Gewalt</b>	Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosn, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

### 4.3. Hintergrund der Gewaltausübung durch Fachkräfte

Gewalt und Fehlverhalten durch Fachkräfte haben multifaktorielle Ursachen. Es ist kaum möglich, einen isolierten Grund zu benennen, wie es zu übergriffigem Verhalten kommen konnte. Üblicherweise handelt es sich um ein komplexes Geschehen, an dem häufig mehrere Personen beteiligt sind und das in einem individuellen, institutionellen, fachlichen und gesellschaftlich-politischen Kontext eingebunden ist (Maywald 2022, S.18). Folglich wird das Auftreten von Gewalt und Fehlverhalten durch sehr unterschiedliche Risikofaktoren begünstigt, welche sich gegenseitig beeinflussen und wechselseitig verstärken können.

In jedem Fall spielt jedoch das eigene individuelle Versagen eine Rolle. Überforderungssituationen, Stresserleben, eigene Gewalterfahrungen oder aktuelle, sonstige individuelle Belastungsfaktoren können als Risikofaktoren dazu beitragen, Gewalt oder Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen auszuüben. Ebenso können Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse und Fertigkeiten Fehlverhalten und Gewalt begünstigen. Darüber hinaus begünstigen strukturelle Mängel die Wahrscheinlichkeit professionellen Fehlverhaltens. Dazu zählen ein nicht ausreichender Personalschlüssel, langfristige oder gehäufte personelle Ausfälle sowie schlechte räumliche Ausstattung, u.a. viele Kinder auf engem Raum.

Ein weiterer Risikofaktor liegt in der möglicherweise fehlenden Unterstützung im Team oder durch Leitung bzw. Träger. Bei der Wahrnehmung von Überforderung oder sonstigen Anzeichen für strukturelle oder individuelle Mängel sollten Vorgesetzte im Sinne der Fürsorgepflicht tätig werden und Entlastung schaffen. Mangelnde Rücksichtnahme und fehlende Solidarität im Team, aber auch Ignoranz oder ausbleibendes Handeln der Leitung können das Auftreten von professionellen Fehlverhalten begünstigen oder sogar fördern. Fehlverhalten wird auch gefördert, sobald Gewalt durch Fachkräfte ignoriert, geleugnet oder verharmlost wird. Wenn Mitglieder des Teams oder die Leitung untätig bleiben und die Vorfälle nicht thematisieren, trägt dies zu einem Klima des



Wegsehens bei, was zur Wiederholung des unprofessionellen Verhaltens einlädt und die Gewalt verstetigen kann. Eine solche Kultur der Ignoranz wird begünstigt, wenn in der Einrichtung kein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorhanden ist oder das Konzept wenig bekannt ist (Maywald, 2022, S.20).

#### **Ursache für Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte**

- Individuelles Versagen vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen und generationsübergreifende Weitergabe von Gewalt
- Akute und chronische Belastungen, z.B. aufgrund von körperlicher oder seelischer Erkrankung, Suchtabhängigkeit oder gravierenden Beziehungsproblemen
- Zugehörigkeit zu einer religiösen Sekte oder einer extremistischen politischen Gruppierung
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Strukturelle Mängel wie z.B. schlechte räumliche oder personelle Ausstattung
- Mangelnde Unterstützung im Team oder durch die Leitung/ Träger
- Unzureichende Thematisierung von Gewalt durch Fachkräfte in der Einrichtung
- Fehlendes oder wenig bekanntes Gewaltschutzkonzept
- Situative Überforderung in einer Krisensituation

## **4.4. Auf Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewaltausübung durch Fachkräfte reagieren**

Auf jegliches unprofessionelles Fehlverhalten einer Fachkraft muss reagiert werden, damit es sich nicht wiederholt oder sogar verfestigt. Nur wenn Grenzverletzungen, übergriffige Verhaltensweisen oder Gewaltausübungen nicht folgenlos bleiben, können die Beteiligten ihr Verhalten reflektieren und Unterstützung in Anspruch nehmen, um eine Wiederholung des unprofessionellen Verhaltens entgegenzuwirken und dadurch den Schutz der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherstellen. Welche Konsequenz notwendig ist, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Ebenfalls ist in Bezug auf das Ausmaß der Konsequenz entscheidend, ob es sich um ein einmaliges oder um wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt, welcher Grad an Einsichtsfähigkeit bei der Fachkraft erreicht werden kann und ob diese bereit und in der Lage ist, das Verhalten zu ändern (Maywald 2022, S.93).

Das Bekanntwerden von Übergriffen oder Gewaltausübung durch Kolleg\*innen stellen für das gesamte Team eine erhebliche Krisensituation dar. Folglich kann eine solch komplexe Situation nur professionell bewältigt werden, wenn bereits im Vorfeld konkrete Handlungsschritte für den Notfall festgelegt und klare Zuständigkeiten benannt wurden (vgl. 4.4.1 Gewaltschutzkonzept).

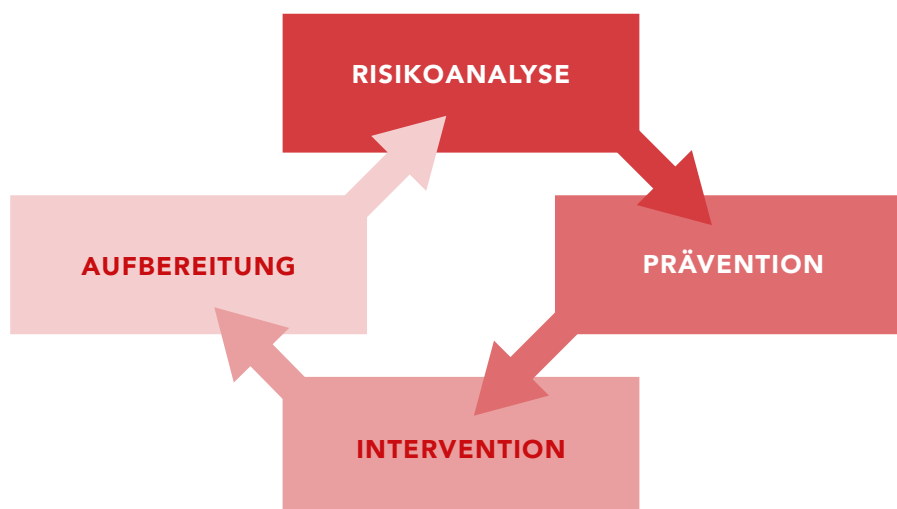
Die Entscheidung über den Umgang mit dem unprofessionellen Verhalten, die Art der zu erfolgenden Konsequenz und die Entscheidung über die im Anschluss notwendigen Schritte zur Aufarbeitung der Vorkommnisse, unterliegen dem Verantwortungsbereich der Leitung / des Trägers. Folglich sind jegliche Übergriffe oder auch nur ein Verdacht zunächst der **Leitung mitzuteilen**, damit diese in Absprache mit dem Träger und einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine entsprechende Gefährdungseinschätzung und weitere Handlungsschritte veranlassen kann.

#### 4.4.1. Gewaltschutzkonzept gemäß §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Am 10.06.2021 wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen das SGB VIII reformiert. Im Rahmen dieser Reform wurde ein zusätzlicher Baustein für wirksamen Kinderschutz als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis festgesetzt. Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist gemäß §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in der Pflicht, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen.

Ziel eines solchen Konzeptes ist es, das Risiko von Gewalthandlungen ausgehend von Fachkräften oder Kindern der Einrichtung zu minimieren. Zudem soll das verpflichtende Schutzkonzept als Handlungsleitfaden dienen, damit Fachkräfte im Rahmen des Kinderschutzes in den Einrichtungen kompetent und sicher agieren. Zudem sollte das Gewaltschutzkonzept die Intention haben, die Haltung der Fachkräfte zur Reflexion anzuregen, die Motive für das eigene Handeln sowie das Handeln durch Dritte zu hinterfragen.

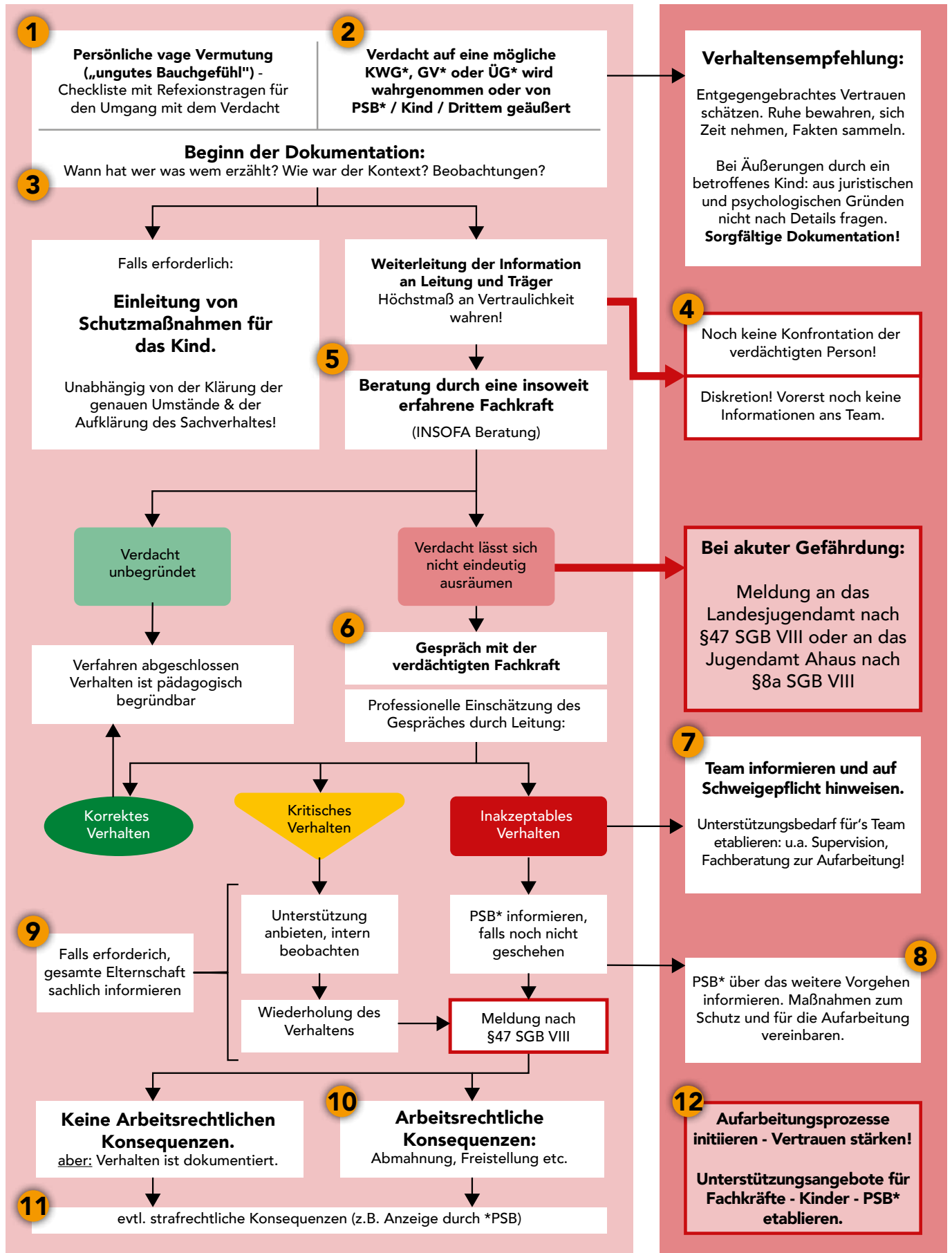
Inhaltlich müssen sich in einem Gewaltschutzkonzept Aussagen zu vier zentralen Bestandteilen wiederfinden: zur Risikoanalyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Dabei stellt die Risikoanalyse ein immer wiederkehrendes Element dar. Denn die Rahmenbedingungen in einer Kindertageseinrichtung verändern sich regelmäßig und machen somit eine erneute Analyse notwendig. Diesem Aspekt wurde ebenfalls durch die Formulierung im Gesetzeswortlaut Rechnung getragen, indem nicht nur die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes festgeschrieben wurde, sondern die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung“ (§45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Demzufolge ergibt sich ein immer wiederkehrender Kreislauf:



Im individuellen einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzept sollten folglich unter dem Punkt Intervention konkrete Verfahrensschritte festgelegt sein, wie einrichtungsintern mit Übergriffen oder Gewalt durch Fachkräfte umgegangen wird. Das Gewaltschutzkonzept bietet somit den Orientierungsrahmen und zeigt konkrete Handlungsschritte und vereinbarte Zuständigkeiten auf, wie im Fall eines Übergriffes durch Fachkräfte umgegangen werden soll.



### 4.4.2. Verfahrensweg bei Verdacht auf Grenzverletzungen, Übergriffe und mögliche Kindeswohlgefährdungen durch Fachkräfte



\*KWG - Kindeswohlgefährdung \*GV - Grenzverletzung \*ÜG - Übergriffe \*PSB - Personeneorgeberechtigte(r)



### 4.4.3 Erklärungen zum Verfahrensweg

1

#### **Persönliche vage Vermutung** („ungutes Bauchgefühl“)

Ein vager Verdacht stellt immer eine schwierige Situation dar. Niemand möchte Kolleg\*innen fälschlicherweise verdächtigen und dafür im Kolleg\*innenkreis verurteilt werden, falls sich der Verdacht nicht erhärtet. Es kann die eigene Fachlichkeit oder Menschenkenntnis in Frage gestellt werden, denn häufig existieren keine klaren Anzeichen bei einem vagen Verdacht, was diese Situation zu einer besonderen Herausforderung macht. Wesentliche Anhaltspunkte sind daher Verhaltensweisen anderer Kolleg\*innen, die ein merkwürdiges Gefühl auslösen, ohne dass ein konkreter Übergriff beobachtet wurde oder Äußerungen von anderen Mitarbeitenden. Ein Verdacht kann auch von einem Kind angebracht werden. Daher ist es umso wichtiger, Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und bereits zu diesem Zeitpunkt die Leitung zur Reflexion und Information miteinzubeziehen. Nur so lässt sich klären, ob ein tatsächlicher Verdacht auf einen Übergriff vorliegt und weitere Schritte einzuleiten sind (vgl. 4.4.2. Verfahrensweg) (Quelle: LVR).

Mittels Selbstreflexion können Fachkräfte, welche einen vagen Verdacht haben, ihre eigenen Empfindungen und Beobachtungen strukturieren und den Verdacht zeitnah dokumentieren.

2

#### **Verdacht auf eine mögliche \*KWG, \*GV oder \*ÜG wird wahrgenommen oder von \*PSB / Kind / Drittem geäußert**

Falls der Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzung oder Übergriff durch die Personensorgeberechtigten, ein Kind oder sonstigem Dritten geäußert wird, ist zu Beginn des Gespräches mitzuteilen, dass diese Information unter Wahrung höchster Vertraulichkeit an die Leitung bzw. an den Träger weitergeleitet werden muss. Ebenso ist die Person, von der die Information kam, dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Ein möglicher falscher Verdacht lässt sich im Nachhinein nur schwer ausräumen und kann sowohl auf der Seite des/der Verdächtigen als auch bei dem betroffenen Kind/Familie negative Auswirkungen mit sich bringen.

3

#### **Beginn der Dokumentation:**

Wann hat wer was wem erzählt? Wie war der Kontext? Beobachtungen?

Eine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation im Kinderschutz ist aus verschiedenen Gründen von besonderer Bedeutung. Zum einen kann die Dokumentation als Nachweis der Einhaltung der rechtlich festgeschriebenen Verfahrensabläufen und damit auch zum eigenen Schutz der Fachkraft vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen dienen. Zum anderen kann die Dokumentation Sicherheit im eigenen Denken und Tun schaffen und weiterfolgende Gespräche vorbereiten. Die Dokumentation muss zeitnah erfolgen, damit sichergestellt werden kann, dass wichtige Informationen nicht in Vergessenheit geraten. Bei der Dokumentation ist es wichtig, objektiv zu bleiben und die Informationen möglichst sachlich darzustellen. Wenn es sich bei der informierenden Person nicht um ein betroffenes Kind selbst handelt, ist es notwendig, so viel möglich genau zu erfragen („W-Fragen“). Wenn das betroffene Kind sich selbst äußert, sollte aus psychologischen und juristischen Gründen nicht nach Details gefragt werden. Es sollte jedoch genau dokumentiert werden, was das Kind in welchem Kontext gesagt hat. Vorrangig sollte ebenfalls in dem Gespräch abgeklärt werden, ob das betroffene Kind sofort



Hilfe benötigt, sowie Informationen weitergegeben werden, wo Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten zu erhalten sind. Wichtig ist ebenfalls, dass die Person, der sich das Kind anvertraut hat, in gutem Kontakt zum Kind bleibt, dem Kind Hilfe zusichert und das Gefühl vermittelt, dass es richtig war, dass es sich anvertraut hat.

**4****Noch keine Konfrontation der verdächtigten Person!**

In jedem Fall gilt es zu vermeiden, dass die verdächtige Fachkraft bezüglich der Aufklärung des Verdachtes eine Verteidigungsstrategie zurechtlegen oder Druck ausüben kann, um so eine Stellungnahme zu verhindern. Daher sollte eine Konfrontation bzw. ein klärendes Gespräch mit der verdächtigten Fachkraft erst nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgen.

**5****Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**

(INSOFA Beratung)

Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte qualifiziert einzuschätzen. Daher ist es erforderlich, nach §8a SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Der Beratungstermin sollte so bald wie möglich stattfinden, da zuallererst eingeschätzt werden muss, ob Gefahr in Verzug ist: Der Kinderschutz hat oberste Priorität. Ziel des Gespräches ist neben der professionellen Einschätzung der Gefährdung des Kindes, die Verabredung nächster notwendiger Schritte. Sollte sich herausstellen, dass die Vermutung unbegründet ist, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet. Je nach Sachlage kann es jedoch erforderlich sein, den Vorfall anderweitig aufzuarbeiten.

**6****Gespräch mit der verdächtigten Fachkraft**

Wenn sich durch die Gefährdungseinschätzung die Vermutung bestätigt, also plausible Verdachtsmomente vorliegen, sind möglicherweise neben dem dann als nächste Maßnahme notwendige Gespräch mit der verdächtigten Fachkraft, Sofortmaßnahmen einzuleiten. Dies bedeutet z.B. die räumliche Trennung der Verdächtigten von der Einrichtung, ein Kontaktverbot zu den Kindern, die Anweisung den Schlüssel abzugeben oder ähnliche Maßnahmen. Das Gespräch muss ebenfalls sorgsam protokolliert werden und sollte von mindestens zwei Personen geführt werden. In dem Gespräch dürfen keine Details zu den Vorwürfen weitergegeben werden. Die Beschuldigungen selbst und Details sind Gegenstand eines möglichen späteren Ermittlungsverfahrens. Es empfiehlt sich beispielsweise folgende Sprachregelung: „Es gibt einen schwerwiegenden Verdacht gegen Sie, den wir in Ruhe aufklären möchten. Auch zu Ihrem eigenen Schutz stellen wir Sie vorläufig vom Dienst frei/ weisen wir Sie an...“ (vgl. Diözese Rottenburg-Stuttgart 2018, S.11). Die verdächtige Person sollte vor dem Gespräch auf folgende Sachverhalte hingewiesen werden: 1. die Möglichkeit der Aussageverweigerung, 2. die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden und 3. die Pflicht des Trägers Meldungen nach §8a oder §47 SGB VIII sowie Strafanzeige zu erstatten.

7

**Team informieren und auf Schweigepflicht hinweisen.**

Unterstützungsbedarf fürs Team etablieren: u.a. Supervision, Fachberatung zur Aufarbeitung!

Das Team wird durch den Vorwurf gegen eine Kollegin oder einen Kollegen ebenfalls schwer belastet und verunsichert. Eine Information sollte darum erst dann erfolgen, wenn nach einer ersten Gefährdungseinschätzung deutlich wird, dass dem Verdacht weiter nachgegangen werden muss. Wichtig ist, das Team auf die bestehende Schweigepflicht hinweisen und darauf hinzuwirken, dass bis zum Abschluss des Klärungsverfahrens unvoreingenommen mit allen Seiten umgegangen wird.

8

\*PSB über das weitere Vorgehen informieren. Maßnahmen zum Schutz und für die Aufarbeitung vereinbaren.

Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht darauf, unverzüglich über den Verdacht eines Übergriffs auf ihr Kind informiert zu werden. Das Vertrauen der Personensorgeberechtigten in die Einrichtung kann durch einen Verdacht stark erschüttert sein. Daher gilt es, sachlich, transparent und konstruktiv zu kommunizieren und das weitere Vorgehen offen zu thematisieren. Es sollten gemeinsam Maßnahmen besprochen werden, um das Kind nachfolgend besonders zu schützen. Ebenfalls sollten die Personensorgeberechtigten auf weitere Unterstützungsangebote durch das zuständige Jugendamt und sonstige Beratungseinrichtungen hingewiesen werden. Bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes kann es sinnvoll sein, die Personensorgeberechtigten zur Verschwiegenheit – auch im Interesse des eigenen Kindes- aufzufordern.

9

Falls erforderlich, gesamte Elternschaft sachlich informieren.

Die Leitung bzw. der Träger entscheiden, ob, wann und wie die Elternschaft der Einrichtung informiert werden soll. Dabei ist es wichtig, dass die Informierung sachlich erfolgt, vor allem, wenn zunächst noch ein ungeklärter Sachverhalt als Vermutung im Raum, steht. Auch in Bezug auf die gesamte Elternschaft sollte zunächst auf den vertraulichen Umgang mit den Informationen hingewiesen werden, um u.a. einen möglichen Schaden durch falsche Verdächtigungen gering zu halten.

10

**Arbeitsrechtliche Konsequenzen:** Abmahnung, Freistellung etc.

Die Aussprache arbeitsrechtlicher Konsequenzen ist Aufgabe des Trägers. Die Bandbreite der arbeitsrechtlichen Konsequenzen ist groß und kann von einer Arbeits- oder Dienstanweisung über eine Abmahnung bis zu Kündigung gehen.

**Gewalt durch Fachkräfte: Arbeitsrechtliche Konsequenzen**

<b>Arbeits- oder Dienstanweisung</b>	Weisung des Arbeitgebers, wie eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist
<b>Ermahnung</b>	Der Arbeitgeber macht deutlich, dass sich eine Fachkraft nicht korrekt verhalten hat; Aufforderung zur Verhaltensänderung
<b>Abmahnung</b>	Die Ermahnung wird um die Androhung einer Kündigung ergänzt



<b>Korrekturvereinbarung</b>	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in über ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit einem Fehlverhalten
<b>Versetzung</b>	Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs
<b>Kündigung</b>	Ordentliche oder außerordentliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auch Verdachtskündigungen sind unter bestimmten Umständen möglich

Abbildung nach Maywald 2022, S.101

**11**

evtl. **strafrechtliche Konsequenzen** (z.B. Anzeige durch \*PSB)

Bei besonders schweren Fällen körperlicher oder sexueller Gewalt muss eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung darüber sollte nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte in enger Abstimmung mit dem Träger und den Personensorgeberechtigten sowie unter Hinzuziehung externen – auch juristischen – Sachverständigen erfolgen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Da es sich bei einer strafrechtlich relevanten Misshandlung ebenso wie bei sexuellem Missbrauch aber um sogenannte Officialdelikte handelt, die von Amts wegen verfolgt werden müssen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem entsprechendem Hinweis nachzugehen. Die Rücknahme einer einmal gestellten Strafanzeige ist nicht möglich.

**12**

**Aufarbeitungsprozesse initiieren - Vertrauen stärken!**

Unterstützungsangebote für Fachkräfte - Kinder - \*PSB etablieren.

Unabhängig von der Tatsache, ob sich ein Verdacht bestätigt hat oder es bei einer unbestätigten Vermutung bleibt, ist es wichtig, auf allen Ebenen Aufarbeitungsprozesse zu initiieren. Zum einen, um Vertrauen herzustellen, mögliche Unsicherheiten auszuräumen oder zu Unrecht Verdächtige zu rehabilitieren. Die Verantwortung für die Umsetzung der Aufarbeitungsprozesse trägt die Leitung bzw. der Träger. Hilfsangebote von außen z.B. in Form von Supervision oder externe Fachberatung sind in jedem Fall empfohlen. Ziel aller Aufarbeitungsprozesse sollte es sein, den Schutz der Kinder in der Zukunft zu verbessern. Dies kann nur gelingen, wenn auf allen Ebenen (Kindern, Personensorgeberechtigten und Team) pädagogische Unterstützungsangebote etabliert werden sowie das gesamte Verfahren rückblickend vor dem Gesichtspunkt der Verbesserungsmöglichkeiten reflektiert wird. Bestehende Gewaltschutzkonzepte gehören in die Reflexion miteinbezogen und gegebenenfalls angepasst. Darüber hinaus ist es sinnvoll, in Gesprächen mit allen Beteiligten Regelungen zu finden, um mit der Situation danach angemessen umgehen zu können, da es meist nicht einfach ist, wenn sich beteiligte Parteien weiterhin regelmäßig begegnen (z.B. Gruppenwechsel des Kindes, Versetzung von Fachkraft).



## 4.5. Abgrenzung §8a SGB VIII und §47 SGB VIII

Das SGB VIII beinhaltet mehrere gesetzliche Grundlagen, die sich mit Themen des Kinderschutzes beschäftigen. Das nachfolgende Kapitel stellt den §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie den §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) abgrenzend gegenüber unter der vorrangigen Fragestellung: Wem sind welche Vorfälle zu melden?

§ 8a SGB VIII bildet die rechtliche Handlungsgrundlage für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz. In § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag sowohl für die Jugendämter (§ 8a Abs. 1-3 und 6 SGB VIII) als auch für alle übrigen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und damit einschließlich für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (§8a Abs. 4 SGB VIII) beschrieben. §8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zudem, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen über die dortige Wahrnehmung des Schutzauftrages zu schließen. Auf dieser Grundlage wird mit Kindertageseinrichtungen vereinbart, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden (vgl. §8a Abs. 4 SGB VIII).

### §8a Abs. 4 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„(4) (...) in Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdungseinschätzung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Werden gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt nach §8a Abs. 4 SGB VIII zunächst eine Gefährdungseinschätzung, zu welcher eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Einschätzung der Gefährdung einbezogen. Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, wird bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hingewirkt. Werden die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch genommen und bleiben gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen, muss das Jugendamt informiert werden.



Der Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII beinhaltet demnach, dass Fachkräfte selbst tätig werden und eigene Möglichkeiten zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ausschöpfen sollen vor dem Kontext des Helfens sowie Schützens. Folglich ist §8a SGB VIII kein reiner „Meldeparagraf“.

Der §8a Abs. 4 SGB VIII und das dort beschriebene Vorgehen ist immer dann anzuwenden, wenn die vermutete Gefährdung von einer Person/ von Personen aus dem häuslichen und familiären Bereich des Kindes ausgeht. Folglich regelt der §8a SGB VIII in erster Linie den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita.

Meldungen nach § 8a SGB VIII richten sich an das örtliche Jugendamt.

Demgegenüber steht §47 SGB VIII: Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Meldepflicht gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Gefahrenpotentiale, die innerhalb der Einrichtung liegen.

Meldepflichtige Ereignisse sind nach einer nicht abschließenden Auflistung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter folgende Ereignisse, die das Wohl von Kindern in Einrichtungen beeinträchtigen und/oder gefährden können:

- **Fehlverhalten von Mitarbeiter\*innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kindern:**  
Unfälle mit Personenschäden, Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe / Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern, gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung, Rauschmittelabhängigkeit von Personal
- **Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter\*innen:**  
Meldepflichtige Straftaten oder der begründete Verdacht darauf soweit bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung hinweisen
- **Gefährdungen und Schädigungen durch zu betreuende Kinder:**  
gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen
- **Katastrophenähnliche Ereignisse:**  
über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehende Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (*Feuer, Explosionen oder erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser*)



- **Besonders schwere Unfälle von Kindern:**  
mit und ohne Fehlverhalten des Aufsichtspersonals
- **Beschwerdevorgänge über die Einrichtung:**  
Beschwerde u.a. von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiter\*innen, die sich auf das Kindeswohl beziehen
- **Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen**
- **Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz**, die zudem unverzüglich der örtlich zuständigen Behörde für Gesundheit und Hygiene zu melden sind
- **Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden:**  
z.B. festgestellte Mängel oder Auflagen durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzstelle, die Behörde für Gesundheit und Hygiene oder die Unfallkasse

In Ergänzung hierzu werden die folgenden Entwicklungen benannt, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen wie zum Beispiel:

- Erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal oder im Betreuungsdienst:  
z.B. aufgrund von Krankheit oder Kündigung mehrerer Mitarbeiter\*innen
- Wiederholte Mobbingvorfälle oder Mobbingvorwürfe

#### **Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen**

„Hierunter fallen nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.“

(KVJS, 2020)

Die Meldepflicht nach §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich immer auf Ereignisse und Entwicklungen, die generell das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen und im Verantwortungsbereich des Trägers liegen. Nach einer Meldung ist das Landesjugendamt zur Prüfung des Sachverhaltes verpflichtet. Zu diesem Zweck wird Kontakt mit dem Träger aufgenommen und dieser zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Im Einzelfall kann eine örtliche Prüfung angezeigt sein und durchgeführt werden. Im Fokus steht hierbei die Beratung des Trägers über die Beseitigung der Gefährdung / Beeinträchtigung mit dem Ziel das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen.

Herauszustellen ist, dass die Meldepflicht nach §47 SGB VIII nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder eintritt.



Der §47 SGB VIII verpflichtet Träger einer Kindertageseinrichtung dazu, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen umgehend dem Landesjugendamt als zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.

Anmerkung: §8a Abs. 4 SGB VIII und § 47 Abs. 1 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander und sind losgelöst voneinander anzuwenden!

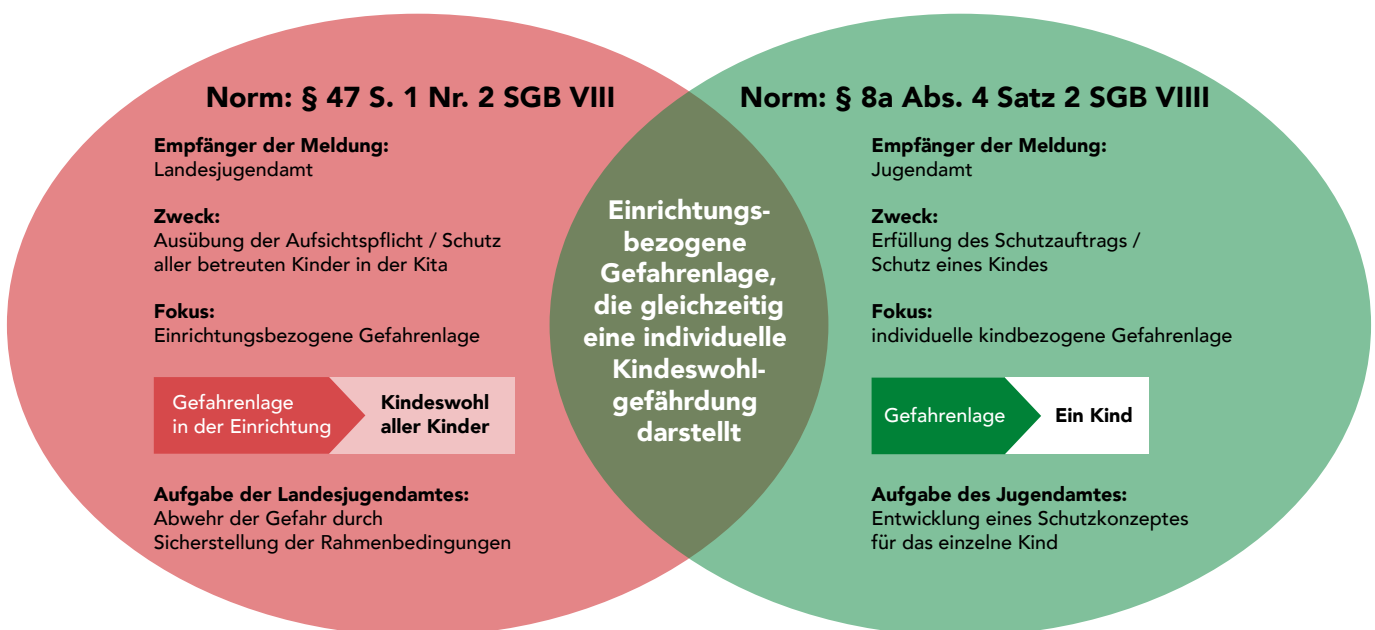
### Beispiel

In einer Kindertageseinrichtung wird ein Kind einem anderen Kind gegenüber sexuell übergriffig. Dies hat eine Meldung nach §47 Abs. 1 SGB VIII ans Landesjugendamt zur Folge. Werden infolgedessen Anhaltspunkte bekannt, welche vermuten lassen, dass das übergriffige Kind selbst durch beispielsweise die Personensorgeberechtigten sexuell missbraucht wird, findet der §8a Abs. 4 SGB VIII Anwendung und das örtliche Jugendamt wird informiert.

### Zusammenfassung:

§47 SGB VIII und §8a SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern sind nebeneinander anzuwenden. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu §8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotential bergen.

Die Meldepflicht nach §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei §8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.





#### **4.5.1. Form der Meldung nach §47 SGB VIII an das Landesjugendamt**

Meldungen an das für Ahaus zuständige LWL- Landesjugendamt Westfalen können über zwei verschiedene Wege erfolgen:

##### **1. Meldungen über die zentrale E-Mail-Adresse:**

meldung47-kita@lwl.org

**Der LWL gibt an, dass die Meldungen formlos erfolgen können aber folgende Punkte im Wesentlichen enthalten sollten:**

##### **a.) Allgemeine Angaben zur Meldung**

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt der Vorkommnisse
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen) Geburtsdatum
- Darstellung der Ereignisse durch detaillierte Beschreibung
- ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahme zur Abwendung der Gefahren

##### **b.) Stellungnahme und fachliche Einschätzung**

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weiteren beteiligten Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über evtl. Anhörung/ Befragung der Beteiligten
- etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

##### **c.) Weitere Verfahrensschritte**

- Überlegungen zur künftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

#### **2. Meldungen über die Online-Meldeformulare des LWL:**

##### **a.) Meldebogen für meldepflichtige Ereignisse in Kindertageseinrichtungen**

gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII (Personalausfall):

- <https://www.form.lwl.org/de/form50/meldebogen-meldepflichtige-ereignisse-kitas-personalausfall/>

##### **b.) Meldebogen für meldepflichtige Ereignisse in Kindertageseinrichtungen**

gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII:

- <https://www.form.lwl.org/de/form50/meldebogen-meldepflichtige-ereignisse-kitas/>

## 5. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Prävention stellt eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Demnach ist es unerlässlich, dass das Thema Prävention im pädagogischen Konzept umfassend berücksichtigt wird. Vor allem vor dem Hintergrund, dass ein gut durchdachtes pädagogisches Konzept ein wichtiges Element des präventiven Kinderschutzes darstellt.

Dem zu Folge ist es für den gelingenden Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen von zentraler Bedeutung das Thema Prävention inhaltlich konkret in der Umsetzung zu definieren. Prävention sollte sich im Kitaalltag durch die Haltung der Fachkräfte widerspiegeln und somit aktiv gelebt werden. Hierzu zählen unter anderem eine Förderung des kindlichen Selbstbewusstseins durch altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (nur wer diese kennt, kann für sich selbst eintreten), hinreichende Beteiligung an wichtigen Prozessen innerhalb der Kindertageseinrichtung und eine angemessene Unterstützung innerhalb des Lernfeldes der körperlich/ sexuellen Bildung. Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder (vgl. LVR 2019, S.9).

Der präventive Kinderschutz verfolgt darüber hinaus das Ziel, frühzeitig auf Entwicklungsrisiken und mögliche Gefährdungen von Kindern aufmerksam zu werden und durch das Anbieten geeigneter Hilfs- und Unterstützungsangeboten eine Kindeswohlgefährdung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Präventive Kinderschutzarbeit in Kindertageseinrichtungen sollte folgende verschiedene Ebenen berücksichtigen:

- Eltern- Ebene
- Kind- Ebene
- Fachkraft- Ebene
- Sozialraum- Ebene

### 5.1. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern/PSB

In Bezug auf eine gelingende Entwicklung und gewaltfreie Erziehung sind die Eltern/ PSB von zentraler Bedeutung. Damit sich die Kindertageseinrichtungen und die Familie optimal ergänzen können, braucht es eine vertrauensvolle und enge Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Gelingt diese, werden gute und wirksame Entwicklungsbedingungen für das Kind geschaffen. Die Kindertageseinrichtung und die Familie öffnen sich, interessieren sich gemeinsam für das Wohlergehen des Kindes und bereichern sich gegenseitig. Die Orientierung am Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und Bildung ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der Partnerschaft. Dieses Prinzip kann den Eltern/PSB bereits während des Aufnahmegesprächs erläutert werden. Zudem sollten die Eltern/PSB auch darüber informiert werden, dass sie sich bei Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes und/oder in Bezug auf Kritik an der Kindertageseinrichtung an die Einrichtung wenden können und sollen. Umgekehrt sollte auch deutlich gemacht werden, dass die Einrichtung bei Sorgen um die Entwicklung des Kindes zu einem Gespräch einladen kann bzw. gesetzlich hierzu verpflichtet ist.



Werden solche Vereinbarungen und Informationen bereits zu Beginn mit allen Eltern/PSB besprochen, wird das Thema Kinderschutz in die Alltagspraxis der Kita eingebettet und erfüllt zugleich einen Teil des in §45 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Beschwerdemanagements. Weitere bedeutsame Elemente der Erziehungspartnerschaft hinsichtlich kinderschutzrelevanter Themen sind neben Tür- und Angelgesprächen auch Elternabende zum Thema Gewaltprävention, Einbezug des Themas in Entwicklungsgespräche und das zur Verfügung stellen von Informationen zu Themen der gewaltfreien Erziehung. Durch solche Angebote und Informationsveranstaltungen erhalten Eltern/PSB die Chance präventive Aspekte im Familienalltag zu berücksichtigen und bewusst mit einzubeziehen. Gleichzeitig wird den Eltern/PSB die Möglichkeit gegeben, über Unsicherheiten und Bedenken zu sprechen und Erklärungen über den Sinn und die Notwendigkeit präventiver Aspekte zu erhalten (vgl. Maywald 2021, S.88ff).

## 5.2. Angebote für Kinder

Um präventive Inhalte mit den Kindern zu thematisieren und anzusprechen, können neben dem Nutzen alltäglicher Situationen, auch explizite Angebote gemacht werden. Wichtige Themen sind hierbei u.a. die Thematisierung der Kinderrechte, Resilienzförderung, körperliche und sexuelle Bildung sowie Themen der Gewaltprävention.

Kinder die sich wertgeschätzt fühlen, selbstbewusst sind und im Alltag erfahren, dass ihre Vorstellungen/ Wünsche gehört und ernstgenommen werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Sie sind dadurch stärker als andere Kinder in der Lage, Grenzen einzufordern und gegebenenfalls Hilfe zu holen. Die Persönlichkeitsentfaltung der Kinder zu fördern ist daher nicht nur ein Bildungsziel, welches bereits in der UN-Kinderrechtskonvention in Art. 29 Abs. 1 genannt wird, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Gewaltprävention.

Zur Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder gehören unter anderem das Wissen und Kennen von Gefühlen, die Fähigkeit Gefühle in Worte zu fassen und zu regulieren sowie die Kompetenz, mit anderen Kindern zu kooperieren, sich zu behaupten und mit Konflikten angemessen umzugehen. Diese Kompetenzen und Fähigkeiten sind wichtige Präventionsbausteine, welche im Rahmen einer alltagsintegrierten Resilienzförderung unterstützt werden können.

Durch eine etablierte Gesprächs- und Beteiligungskultur in der Einrichtung, welche sicher stellt das Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden, erleben Kinder, dass ihre Erfahrungen Bedeutung haben und Meinungen ernst genommen werden. In der Praxis kann dies beispielsweise durch Morgenkreise, in denen jedes Kind die Möglichkeit hat, die eigene Sicht der Dinge einzubringen, durch das gemeinsame Erarbeiten von Regeln sowie durch die Organisation von Kinderkonferenzen, umgesetzt werden.

Zu betonen ist, dass alle Bemühungen, Kinder zu stärken, damit sie für sich selbst eintreten können, nicht als Vorwand genutzt werden dürfen, um die Verantwortung zur Sicherstellung des Kindeswohls an die Kinder abzugeben. **Selbst ein starkes und selbstbewusstes Kind gerät an seine Grenzen, wenn es von Erwachsenen überwältigt wird. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern bleibt bei den Erwachsenen.** Präventionsmaßnahmen, die Kinder ermutigen „Nein zu sagen“ und Kinder stark machen, sind daher nur als ein Präventionsangebot unter mehreren anzusehen. Die Erwachsenen müssen sich für Kinder stark machen, sich weiterbilden und informieren, damit Kinder, die von Gewalt betroffen sind, professionelle Hilfe in der Einrichtung erfahren.

### Gewaltpräventive Botschaften an Kinder

- **Dein Körper gehört Dir!**  
Niemand hat das Recht über deinen Körper zu bestimmen.
- **Du hast das Recht, nein zu sagen!**  
Sage nein, wenn du etwas nicht möchtest.
- **Es gibt unangenehme und angenehme Berührungen.**  
Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- **Vertraue deinen Gefühlen!**  
Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen Dir, wie es Dir geht.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**  
Gute Geheimnisse kannst du für dich behalten, schlechte solltest du wiederum anderen erzählen.
- **Du hast keine Schuld!**  
Wenn jemand etwas tut was du nicht willst, bist du dafür nicht verantwortlich.
- **Du hast das Recht auf Hilfe!**  
Hilfe holen ist kein Petzen!

(Maywald 2019, S.89)

## 5.3. Qualifizierung und präventive Grundhaltung der Fachkräfte

Je besser Fachkräfte zum Thema Kindeswohlgefährdung qualifiziert und sensibilisiert sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Kinder frühzeitig Hilfe erhalten. Schwere Formen der Gewalt können dadurch in vielen Fällen verhindert werden. Um fachlich auf dem aktuellen Stand zu sein, sind regelmäßige Fortbildungen zum Thema unerlässlich. In komplizierten und herausfordernden Fällen sollte zudem vom Träger der Einrichtung die Möglichkeit der Supervision zur Verfügung gestellt werden (vgl. Maywald 2021, S.90).

Eine präventive Grundhaltung, die im Alltag gelebt und an verschiedenen Stellen deutlich wird, ist ein weiterer wesentlicher Präventionsaspekt auf der Fachkraft-Ebene. Viele Aspekte die sich in dieser Haltung widerspiegeln, sind nicht nur für den Bereich der Gewaltprävention bedeutsam. Auch für die Suchtprävention beispielsweise sind diese Aspekte relevant. Eine präventive Haltung beinhaltet einen respektvollen und grenzwahrenden Umgang im Konflikt mit den Kindern. Weiterhin gehört ein bewusster und kritischer Umgang mit Geschlechterrollen dazu. Im pädagogischen Alltag gibt es hierzu vielfältige Möglichkeiten, um Männer- und Frauenbilder zu hinterfragen. Beispielsweise kann überprüft werden, inwieweit Bilderbücher noch immer Geschlechtsstereotypen enthalten.

Zu präventiven Haltung gehört zudem, Kinder in ihren Stärken zu würdigen und Schwächen zu unterstützen. Spiele, bei denen immer die gleichen Kinder bis zum Schluss stehen bleiben (demütigende Auswahlpraxis) sollen längst der Vergangenheit angehören. Auch eine offene und transparente Anskprechkultur sowie eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit ist im Kontext einer präventiven Grundhaltung wesentlich. Je mehr eine solche Kultur in der Einrichtung gelebt wird, umso mehr verinnerlichen Kinder eine solche Haltung und sind so eher in der Lage, Grenzverletzungen und Übergriffe zu thematisieren und anzusprechen.

## 5.4 Vernetzung

Ziel der Vernetzung im Kinderschutz ist es u.a. laut §3 KKG „sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“. Unabhängig von der Kooperation im Einzelfall ist es hilfreich, über Angebote und Strukturen relevanter Akteure im Sozialraum informiert zu sein, damit diese an Eltern/PSB in Krisen- und Notsituationen weitergegeben werden können. Dazu findet sich im Anhang eine Auflistung verschiedener Beratung- und Unterstützungsangebote in Ahaus. Darüber hinaus hat die Stadt Ahaus einen Familienwegweiser mit verschiedenen Angeboten für Familien veröffentlicht.

Im Sinne der nachhaltigen Verankerung von Wissen und Informationen muss sichergestellt werden, dass vereinbarte und festgeschriebene Verfahrensstandards kontinuierlich an alle Fachkräfte einer jeden Kindertageseinrichtung weitergetragen und hierzu entsprechende Kommunikationsstrukturen geschaffen werden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang neben dem eigenen einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzept, die „Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §8a Abs. 4 SGB VIII“, welche der Fachbereich Jugend mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen hat.



Zusammenfassend berücksichtigt eine nachhaltige Prävention die Interessen der Eltern/PSB gleichermaßen wie die Notwendigkeit, Kindern ausreichend Zeit, Raum und Anerkennung entgegenzubringen. Kinder, die sich geschützt und sicher fühlen, finden meist einen Weg, um ihre Bedürfnisse oder auch Probleme zu äußern. Hierzu brauchen sie Worte, funktionierende Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie Erwachsene, die sich auf die Seite der Kinder stellen. Vor diesem Hintergrund muss Präventionsarbeit mehrdimensional ansetzen und Erwachsene wie Kinder gleichermaßen sensibilisieren, informieren und für einen wirksamen Umgang mit herausfordernden Situationen stärken.

## Literaturverzeichnis

Kinderschutz Zentrum Berlin e.V. (2009). Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt.

American Professional Society of Abuse children (AOSAC). (1995). Guidelines for the Psychosocial Evaluation of Suspected Psychological Maltreatment in Children and Adolescents . Chicago: APSAC.

Bathke, S., & Reichel, N. (Mai 2007). Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltung und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagesesschule. Der GanzeTag NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung., S. 22.

Brennecke, H. (2007). Datenschutzstrafrecht. Karlsruhe: Mittelstand.

Brunner, S., & Simoni, H. (2011). Alltags- und Beziehungsgestaltung mit getrennten Eltern - Mitbestimmen und Mitwirken von Kindern aus psychologischer Sicht. Bern: Stämpfli Verlag.

Dettenborn, H. (2014). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. In Dettenborn. München: Reinhardt.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.; Wuppertaler Bildungsakademie BiS; Wuppertalinstitut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). (2012). Kindervernachlässigung Erkennen - Beurteilen- Handeln. Hamm: Griebisch & Rochol.

F. Poustka, U. L. (1993). Gefährdung der kindlichen Entwicklung . München: Quintessenz.

Fegert, J. (1998). Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern. In In stiftung zum Wohl des Pflegekinds (S. 20-31). Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.

G. Deegener, W. K. (2005). Kindermisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Gerber, C., & Kindler, H. (2020). Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

KIKI. (2019). KIKI- Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Von <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kiki-eine-arbeitshilfe-zum-kinderschutz-in-kindertageseinrichtungen/> abgerufen 26.07.2023

Kindler, H. (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag DJI.

Korritko, A. (2016). Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln. Heidelberg : Carl-Auer.

KVJS. (Februar 2020). Handreichung: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß §47 SGB VIII.

Landesjugendamt, L. R. (2019). Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Von [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/metanavigation\\_5/nav\\_meta/service/publikationen\\_4/detailseite\\_publikationen\\_895.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publikationen_895.jsp) abgerufen 19.07.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. (2022). Gelingender Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen . Von [https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Familien+\\_+Bildung/publikationen.html#id2420598](https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Familien+_+Bildung/publikationen.html#id2420598) abgerufen 03.07.2023

Lattschar, B. (2014). „Mama, die Erzieherin hat mich gehauen“ Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita.; S. 26-27.

Maywald, J. (2014). Rechte haben und Rechte bekommen - der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Von <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/recht-haben-und-recht-bekommen-der-kinderrechtsansatz-in-kindertageseinrichtungen> abgerufen 24.07.2023

Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg im Breisgau: Herder GmbH.

Maywald, J. (2021). Kindeswohl in der Kita . Freiburg im Breisgau: Herder.

Seckinger, M. (2008). Vom Mythos zur Realität - Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen optimieren. Köln: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.).

**AUGEN  
AUF  
AHAUS**



KINDERSCHUTZ BRAUCHT HELDEN